Ueber Staatsverfassungen und ihre Verbesserung.

Ein

Handbuch

für

Deutsche Bürger und Bürgerinnen aus den gebildeten Ständen.

In kurzen und faßlichen Vorlesungen über bürgerliche Gesellschaft, Staat, Monarchie, Freyheit, Gleichheit, Adel und Geistlichkeit.

Von

Johann August Eberhard,

Prof. der Phil. zu Halle und Mitglied der Königlich Preuß. Akademie der Wissenschaften.

Zweites Heft.

Frankfurt und Leipzig, 1794.

Vorrede.

Der Gedanke, dem ersten Hefte über Staatsverfassungen noch ein zweytes hinzufügen, ist durch den Fortgang der Dinge in den neuesten Weltbegebenheiten selbst veranlaßt worden. Zu Anfange des vorigen Jahres konnte man von verschiedenen Wirkungen, die damals schon in ihren Ursachen zubereitet lagen, nur mit dem Grade von Zuversicht reden, den Vermuthungen des Künftigen, auch die gegründetsten, zulassen. Jezt sind mehrere dieser Vermuthungen eingetroffen; sie sind also nicht die

Frucht

Frucht ängstlicher, feiger Besorgnisse oder partheyischer Vorurtheile gewesen. So hat sich z. B., wie man (S. 95.) vorhersah, die Herrscherpyramide in Frankreich bereits seit einiger Zeit so zugespizt, daß sie ihrem Schlußsteine, allem Ansehen nach, ziemlich nahe ist. Man wird also dieses zweyte Heft mit dem ersten nicht ohne Nuzen vergleichen können, weil es häufige historische Beläge zu den in dem ersten vorgetragenen Grundsäzen enthält.

Ich weiß wohl, daß ich diejenigen Neuerungssüchtigen, die entweder bei jeder Veränderung der Dinge nichts zu verlieren haben, oder wohl gar dabei zu gewinnen hoffen, und denen das Wasser zu ihrem Fischen nie trübe genug seyn kann, nicht bekehren werde; diesen muß die Wachsamkeit und die Kraft der Regierung und der Nachdruck der Geseze ihre strafbaren Wünsche vereiteln. Aber es giebt eine ehrwürdige Klasse von Enthusiasten, welche den Zustand der Gesellschaft nach metaphysischen

schen Begriffen messen, die außer der Sphäre der Wirklichkeit liegen, und erhabene Ideale anbeten, denen keine menschliche Macht Realität geben kann; und diese verdienen es, daß man mit Gründen zu ihrem Verstande rede. Da sie weit entfernt sind, an irgend eine Umkehrung der Dinge zu denken, sondern sich nur durch das zu lebhafte Gefühl der Unvollkommenheiten aller menschlichen Einrichtungen das Gefühl ihrer Wohlthätigkeit verkümmern: so leiden sie bei dieser Gemüthsstimmung selbst am meisten; und da es ein großer Gewinn für jede Gesellschaft ist, wenn sie ihre Einsichten und menschenfreundliche Thätigkeit in dem Kreise der gesellschaftlichen Ordnung ihres Vaterlandes nüzlich macht: so kann die Bemühung, ihre Liebe und Zuneigung dafür zu erhalten, nicht gleichgültig seyn.

Ich habe diesen Zweck nicht besser erreichen zu können geglaubt, als durch die Ausführung des Thema, das ich in dem Vorberichte

te zu dem ersten Hefte angegeben habe. Die Einwürfe, die man demselben entgegengesezt hat, haben mich noch nicht überzeugen können, daß in einem anderen, als einem Zustande der Ruhe unter dem Schuze der Geseze nüzliche Staatsverbesserungen können zu Stande gebracht werden. Man hat eingestanden, daß ein solcher Zustand dazu der bequemste und sicherste sey; aber eben deswegen ist er auch der einzige, den die Weisheit wählen kann. Die Beispiele, die man dagegen aus der Geschichte angeführt hat, sind auch so beschaffen, daß sie diese wichtige Wahrheit nicht umstoßen. Die Reformation der Kirche geschahe unter dem Schuze der bestehenden Regierungen selbst, und die Regierungsveränderung in England unter Wilhelm dem Dritten war so wenig ein Umsturz der Englischen Verfassung, daß sie vielmehr durch die verfassungsmäßige Macht selbst geschah und nicht von der protestantischen Erbfolgeordnung in der Königlichen Familie abwich. Halle, den 3ten May, 1794.

Inhalt des ersten Heftes.

Seite

Einleitung. . . . . 5.

I. Gesellschaft. . . . 10

II. Bürgerliche Gesellschaft. . 13

III. Gewalt der bürgerlichen Gesellschaft 16

IV. Gesellschaftlicher Vertrag. Ist er für die Nachkommen verbindlich? 19

V. Weitere Entwickelung des Zwekkes der bürgerlichen Gesellschaft. 21

VI. Constitution. . . . 26

VII. Fortsezung. J. J. Rousseau. 30

VIII. Constitution. Forsezung. . 34

IX. Gleichheit. . . . 39

X. Fortsezung. Gleichheit. . 43

XI. Monarchie. . . . 49

XII. Uneingeschränkte Monarchie. — Despotismus. . . . 53

XIII. Staatsverbesserungen. . 63

XIV. Unverlezbarkeit des Monarchen. 73

XV. Unterwerfungsvertrag. . 78

XVI. Freiheit. — Bürgerliche. Politische. 85

XVII. Adel. 90

XVIII. Religion. Kirche. Geistlichkeit. 96

Inhalt des zweiten Heftes.

Seite

XIX. Einleitung. 1

XX. Umstürzung der Staatsverfassung. Von Seiten des Rechts. . 4

XXI. Unterwerfungsvertrag und seine Bedingung. Unabhängigkeit des Oberhaupts des Staats. . . 9

XXII. Wirklichkeit des Unterwerfungsvertrages. 13

XXIII. Umstürzung der Staatsverfassung. Von Seiten der Klugheit. 1. Gefahr für den bürgerlichen Verein 20

XXIV. 2. Annäherung an die Freiheit und Gleichheit des Naturstandes. 28

XXV. 3. Greuel und Unheilbarkeit der Anarchie. 37

XXVI. Entstehung der monarchischen Verfassung. 47

XXVII. Fortsezung. 52

XXVIII. 4 Volksdespotismus. . . 57

XXIX. Gründe für die erbliche Monarchie. 62

XXX. Fortsezung. Gründe für die Unverlezlichkeit und Unabhängigkeit des Monarchen. . . . 69

XXXI. Sicherheit, Ruhe und Glückseligkeit unter der erblichen Monarchie. 78

XXXII. Aufklärung. Glückliches Aussichten. 86

XIX.

Einleitung.

Das Jahr, welches seit dem ersten Cursus unserer Vorlesungen verflossen ist, hat uns eine Menge neuer Erfahrungen geliefert, wodurch ihr Hautthema bestätigt wird. Diese Erfahrungen müssen wir mit unsern Grundsäzen vergleichen, sonst ist die Geschichte vergebens geschrieben; und das geschieht am besten auf frischer That, wenn sich die Begebenheiten eben erst aus ihren Ursachen entwikkelt haben, und wenn der noch neue Abscheu unsere ganze Aufmerksamkeit auf den unaufhaltbaren Fortgang des Uebels in einer gewaltsamen Umkehrung der Dinge, den wir immer auf dem Gipfel glauben, und immer weiter steigen sehen, noch ungetheilt fesselt. Das nähmliche Schauspiel hat uns zwar die Geschichte bereits mehr als Ein Mahl geliefert; allein es scheint für unsere Belehrung verloren zu seyn; Die Denkmahle der Vorwelt scheinen nur zu Werkzeugen bestimmt zu seyn, mit denen die Volksredner die Wuth der Partheyen entflammen, die Gemüther bethören und den Zau-

der ihrer Blendwerke unauflöslich machen. Man hört überall von Rom und seiner Freyheit, von einem Brutus und seinem Heldenmuthe; aber nie von einem Clodius und seiner erkauften Rotte bewaffneter Mörder, von dem Uebergange der Anarchie der Triumvirate in die Tyranney des lezten Siegers.

Wir müssen den Gesichtspunkt, in dem sich alle unsere Betrachtungen vereinigen, nicht aus den Augen verlieren: eine Staatsverfassung, die verbessert werden soll, muß nicht umgestoßen werden. Ihre Vernichtung führt die Nation, die sich dieser strafbaren Unbesonnenheit schuldig macht, in die Anarchie des Naturstandes zurück, dessen Greuel desto verderblicher sind, und aus dessen Abgrunde sie sich desto schwerer zu einem Zustande der Ordnung wieder emporarbeiten kann, je zahlreicher und gebildeter sie ist. Jedes Anstemmen gegen eine bodenlose Tiefe entfernt sie immer mehr von der Oberfläche, und wirft sie in neue Strudel, die sie immer weiter von dem Ufer fortreißen. Eine Constitution folgt auf die andere, und keine kann in Gang gebracht werden; eine Faktion unterdrückt die andere, und die siegende hat immer neue Ungerechtigkeiten nöthig, um sich zu erhalten. Die Furcht unterdrückt zu werden, führt neue Schrecken herbey, und die immer erneuten Schrecken vermehren die Anzahl ihrer Feinde, gegen die sie sich nur durch fortgesezte und blutigere Gräuel

sicher

sicher glauben kann. Das hat uns die Natur der Sache gelehrt, und die Erfahrung bestätigt es immer mehr. In diesem schrecklichen Kreise wird die Faktion, die sich in Frankreich der höchsten Gewalt bemächtigt hat, unaufhörlich fortgerissen; aus der Vermehrung ihrer Feinde entstehen neue Grausamkeiten und aus den neuen Grausamkeiten neue Feinde. Woher soll man also eine gerechte, gesezliche und milde Regierung erwarten, wenn keine Regierung ohne Festigkeit milde seyn, und ohne Milde Liebe, Vertrauen und Zuneigung gewinnen kann?

Auf diesem Punkte stehet jezt die Französische Revolution. Was kann belehrender seyn, als sie in ihren Schritten zu verfolgen, und zu untersuchen, ob sie nicht bloß durch ein unglückliches Ungefähr dahin gelangt ist, oder ob sie durch den unvermeidlichen Gang der Dinge keine andere Richtung gewinnen konnte. Diese Untersuchung scheint gerade für den fremden Zuschauer der schaudervollen Begebenheiten in Frankreich am meisten, ja vielleicht allein wichtig und belehrend. Selbst diejenigen Bewunderer der Französischen Revolution, die nun endlich an ihrem glücklichen Ausgange zu verzweifeln anfangen, begnügen sich, ihr ganzes Mißgeschick der Ungeschicklichkeit, der Herrschsucht, den Lastern und den Bubenstücken der Partheyen und ihrer Anführer zuzuschreiben. Das scheint zu verstehen zu geben, als wenn eine Revolution, wor-

in man diese Eingriffe der Thorheit und der Bosheit vermiede, vielleicht glücken könne.

Daß sie verunglücken könne, lehrt bereits die Erfahrung; und diese bloße Möglichkeit ist hinreichend, ein solches Unterfangen mit dem Siegel der verderblichsten Thorheit zu stempeln. Allein alles beweiset, daß ein unglücklicher Ausgang einer gewaltsamen Revolution nicht zu den bloßen Möglichkeiten gehört, sondern, daß er unter gewissen Umständen unvermeidlich ist. Wir haben die Sache bisher von der erstern Seite betrachtet; lassen Sie uns nun noch die andere in Erwägung ziehen.

XX.

Umstürzung der Staatsverfassung. Von Seiten des Rechts.

Die erste Frage ist: Hat ein Volk das Recht, so oft es will, seine Staatsverfassung zu verändern? Die Verneinung dieser Frage wird jezt beynahe für ein untrügliches Kennzeichen einer feigen und knechtischen Gemüthsart gehalten. Ich trage indeß kein Bedenken, sie zu verneinen, und ich sehe, daß muthige und freye Männer eben das gethan haben. Die Grundsäze, womit ich diese Wahrheit beweise, sind keine andern, als die, worauf ein in den Jahrbüchern der Freyheit so merkwürdiger Mann als Johann Adams, seine Beantwortung der Paynischen Schrift von

den

den Rechten der Menschheit *) gebauet hat. Hier ist ein Mann, dem man weder Liebe der Freyheit, für die er so viel gewagt, gearbeitet und geleistet hat, absprechen, noch irgend einen von den ungereimten und lächerlichen Vorwürfen machen kann, womit man die weisesten und gründlichsten Vertheidiger des Rechts und der Ordnung, so wie der wahren Rechte der Menschheit, beehrt hat. Seine Thaten beweisen, daß er die ächte Freyheit kennt, und sein Stand, als Bürger der vereinigten Provinzen in Nordamerika und Vicepräsident ihres Congresses, daß er unter keinem Einflusse einer despotischen Gewalt über die Gedanken stehe.

Es ist bewiesen, daß das Recht der Regierung auf dem Unterwerfungsvertrage beruhe **), und von einem Vertrage kann kein Theil ohne die Einwilligung des andern abgehen. Die unweisen Freunde einer ungebundenen Freyheit leugnen diesen Vertrag; sie leugnen, daß das Recht der Regierungen zu gebieten, und die Verbindlichkeit des Volkes zu gehorchen, darauf beruhe. Wir wollen ihre Gründe nicht verschweigen.

1. Sie sagen zuvörderst mit Rousseau: Die „Einsezung der Regierung ist kein Vertrag, sondern „ein Gesez, und die Verwalter der ausübenden „Macht sind nicht die Oberhäupter des Volks, son-

*) Aus dem Englischen übersezt. Kopenhagen. 1793. 8.

**) S. Vorl. 15. S. 106. u. f.

„dern dessen Beamte. Ihre Sache ist also nicht, „von einem Vertrage zu reden, sondern zu gehor„chen; und indem sie das Amt übernehmen, wel„ches der Staat ihnen aufträgt, so erfüllen sie bloß „ihre Pflicht als Bürger, ohne je das Recht zu „haben, Bedingungen vorzuschreiben."

Rousseau hat augenscheinlich diese Entstehungsart der Regierung, auf welcher gleichwohl die ganze gefährliche Theorie von der Unveräußerlichkeit der Volkssouveränetät beruhet, von seinem kleinen demokratischen Vaterlande abgezogen. Da sind freylich die Glieder des kleinen Raths, als Verwalter der ausübenden Macht, nichts weiter, als Staatsbeamte. Allein in den großen Monarchieen von Europa ist das anders. Eben darum heißen diese Reiche Monarchieen, weil der Regent souverain ist und die Staatsgewalt, oder einen Theil derselben unabhängig besitzt. Wie kann man von diesen sagen, daß sie ihre Pflicht erfüllen, wenn sie die ihnen angetragene Regierung annehmen? Wenn man dieses Argument auch wollte gelten lassen: so würde es doch nur auf solche Regenten passen, die vorher Glieder des Staats waren, zu dessen Regierung sie hernach berufen wurden. Wie aber, wenn sie das nicht waren? Hatten sie dann auch die Pflicht, das Amt zu übernehmen, das irgend ein Volk ihnen auftragen wollte? Hatte Wilhelm der Dritte, hatte George der Erste die Pflicht die Krone von Großbritannien anzunehmen, so bald

es

es der Englischen Nation gefiel, sie ihnen anzubieten? Sie wurde ihnen angeboten, aber es stand bey i h n, sie anzunehmen oder auszuschlagen. Und das ist ursprünglich der Fall von allen Monarchieen in Europa gewesen, selbst alsdann, wenn der Monarch schon vorher ein Glied des Staatskörpers war, den er regieren sollte. Als Hugo Capet zu dem Französischen Throne berufen wurde, wer konnte da das Recht haben, ihn zur Annahme dieses Reiches zu zwingen? Wann hat je sich das Deutsche Reich berechtigt geglaubt, einen Deutschen Fürsten zur Annahme der Krone zu zwingen, die es auf sein Haupt sezen wollte? Hat es sich etwas anders, als das ehrenvollste Bedauren erlaubt, als der weise Friedrich, Churfürst von Sachsen, nach Maximilians des Ersten Tode, sich weigerte, die angebotene Kayserkrone anzunehmen? Hat nicht noch in unsern Tagen sein Nachfolger, der jezt regierende Churfürst von Sachsen, die Polnische unter den angetragenen Bedingungen ausgeschlagen? und wie hätte es der Polnischen Nation einfallen können, ihm die Annahme derselben zur Pflicht zu machen?

Man wird vielleicht sagen: einem Fremden könne man die Uebernehmung der Regierung eines Staats nicht zur Pflicht machen, aber doch wohl einem Einheimischen. — Allein auch dagegen streiten mehrere Gründe.

Wenn man zuvörderst auch diese Pflicht anerkennen wollte: so würde doch kein Volk das Recht haben, irgend einem ihrer Mitbürger die Regierung aufzudringen, als wenn er sich selbst fähig dazu fühlte; und die Beurtheilung dieser Fähigkeit könnte doch keinem andern als ihm selbst zukommen. Das muß bey einem jeden noch so geringen Amte im Staate der Fall seyn; wie viel mehr wird er es bey der Uebernehmung der Regierung einer ganzen großen Nation seyn müssen! Wie könnte sich ein Volk anmaßen, irgend einen seiner Mitbürger zu zwingen, eine so unermeßliche Verantwortlichkeit zu übernehmen, wenn er sich selbst dazu ausser Stande glaubte? Man überläßt es daher auch selbst bey den geringeren Staatsämtern, wozu man jemand beruft, dem Berufenen selbst, ob er den erhaltenen Ruf annehmen wolle; man hält sich nicht für berechtigt, ihn dazu zu zwingen. Wenn dieses schon im Kleinen so ist, wie vielmehr wird es bei der Verwaltung der Regierung des ganzen Staates so seyn müssen! Es ist auch gewiß noch keinem Volke eingefallen, sie jemand, es sey einem Fremden oder einem seiner Bürger, aufzudringen. Die Polnische Nation überläßt auch dem Piasten, den sie sich zum Könige gewählt hat, ob er die Krone annehmen oder ausschlagen will. Es ist überhaupt ungereimt, einem Bürger die Annahme irgend eines besondern Dienstes des Staates zur Zwangspflicht zu machen, wozu er sich

nicht bey seinem Eintritte persönlich anheischig gemacht hat, oder vermöge seines Standes durch seine Geburt verpflichtet ist. Soll aber die Pflicht nur eine Gewissenspflicht seyn: so muß die Beurtheilung ihrer Verbindlichkeit in jedem einzelnen Falle einem jeden überlassen bleiben.

XXI.

Unterwerfungsvertrag und seine Bedingung. Unabhängigkeit des Oberhaupts des Staates.

Es ist beynahe unbegreiflich, wie Rousseau mit solchen seichten Gründen, wie die sind, welche ich in der vorigen Vorlesung beleuchtet habe, eine große geistreiche Nation zu ihrem unabsehlichen Unglücke hat irre führen können. Wie ist das möglich gewesen? Das zu untersuchen, würde uns vielleicht sehr gleichgültig seyn können, wenn nicht Rousseau auch unter uns ein so verehrter Schriftsteller wäre, und die Französische Nation nicht durch den Ruhm ihres glänzenden Verstandes bey vielen Deutschen noch bis jezt in so großem Ansehen stände. Es würde auch vergeblich seyn, ihr diesen Ruhm streitig machen zu wollen. Sie zeichnet sich allerdings durch das Glänzende, die Lebhaftigkeit und Schnelligkeit ihres Verstandes aus;

sie ist unerschöpflich in der Erfindung der Mittel zu der Erreichung ihrer Zwecke, empfänglich in der Auffassung und unwiderstehlich in der Mittheilung ihrer glänzenden Ideen für gleichförmig organisirte Köpfe, rasch, thätig und unermüdet in der Ausführung des einmahl Aufgefaßten. Allein diese Lebhaftigkeit, Schnelligkeit und Leichtigkeit in Erfindung des Neuen macht sie unfähig zu der gründlichen Beurtheilung des Wahren; denn dazu gehört eine ruhige und langsame Untersuchung, der sich die Französische Ungeduld nicht ohne Ueberdruß und lange Weile überlassen kann. Sie findet es kürzer, die schwerfälligen aber tiefsinnigen Erörterungen unseres Grotius, Pufendorfs, Wolfs, Vattels u. a. als staubigen Unrath zu verachten, und die glänzenden Paradoxen in Rousseau's kleinem Contrat social zu bewundern. Selbst Montesquieu würde ihr kaum erträglich gewesen seyn, wenn er seine kurzen Absäze nicht bisweilen in Epigrammen zugespizt hätte.

Die Erfahrung hat bereits hinlänglich gelehrt, wie wenig dieser rasche und glänzende Gang des Verstandes zur wahren Lebensweisheit und durch diese zu dauerhafter Glückseligkeit führe. Und nun werden wir uns unseres langsamern, bedächtigern und unglänzenden Trittes in der Untersuchung so wichtiger Wahrheiten nicht länger schämen dürfen. Er brachte uns zu der Ueberzeugung, daß die Annahme der Regierung keine Zwangspflicht sey; und dar-

daraus schlossen wir, daß es ursprünglich bey dem Regenten gestanden habe, ob er sich zu der Annahme der Regierung entschließen wolle oder nicht. Hat er sich aber durch seinen freyen Entschluß dazu verstanden: so beruhet seine Pflicht und sein Recht zur Regierung bloß auf dem mit der Nation eingegangenen Vertrage.

Die Natur eines Vertrages bringt es mit sich, daß ein jeder der schließenden Theile die Bedingungen bestimmen kann, unter welchen er sich anheischig zu machen gedenkt. Haben sie sich über diese Bedingungen vereinigt und ist der Vertrag zu Stande gekommen, so steht es nun bey keinem von beyden Theilen, einseitig und wider den Willen des andern davon abzugehen.

Es ist also nicht allein ein gefährliches, sondern auch ein ganz widerrechtliches Paradox, daß ein Volk von dem Unterwerfungsvertrage nach seinem Gefallen in jedem Augenblicke abgehen und die darauf gebauete Verfassung umstoßen könne; oder daß gar in einer Monarchie, sie sey eingeschränkt oder uneingeschränkt, die Verwaltung der Souveränetätsrechte nicht auf einem Vertrage beruhe, und folglich unabänderlich von dem Volke abhange.

Ist es einmahl völlig ausgemacht, daß ein Monarch die Verwaltung der Souveränetätsrechte nicht anders als durch einen Vertrag und also unter gewissen Bedingungen kann übernommen haben: so

darf

darf man wohl fragen, ob unter diesen Bedingungen nicht seine Unabhängigkeit von dem Volke oben an stehen müsse. Wir wollen hier noch nicht untersuchen, ob es nicht die Weisheit dem Volke selbst zur Pflicht mache, sich die Hände zu binden, um die unaufhörlichen Eingriffe der Theile in die Regierung des Ganzen zn verhüten. Wir wollen nur fragen, ob der oberste Regent in einem Staate, der durch seinen Umfang und die Mannichfaltigkeit seiner Regierungsgeschäfte eine im höchsten Grade verwickelte Maschine ist, die Verwaltung der Souveränetätsrechte ohne die Bedingung der Unabhängigkeit und Unverlezbarkeit könne angenommen haben? Es ist augenscheinlich, daß der Monarch ohne diese Bedingung nicht einen Augenblick in seinen Rechten und seiner Person würde sicher seyn können. Denn da die Nation selbst unabhängig und niemand verantwortlich ist, da sie niemand als Richter über sich erkennt: so würde der Monarch nirgends einen rechtlichen Schuz haben. Er, und Er allein, würde ohne den Beystand der Geseze und der Menschen dem unbeschränktesten Despotismus des Volkes, welcher nach dem Ausspruche der weisesten Männer, und wie es die Erfahrung in Frankreich lehrt, der ärgste von allen ist, unaufhörlich bloß gestellt seyn. Wie leicht würde es einigen herrschsüchtigen Bösewichtern werden, einen Theil des Volkes gegen ihn aufzubringen, daß man mit wildem Geschrey und

kani-

kanibalischer Mordlust seinen Untergang verlangte, als wenn man ein neues Stück in dem Komödienhause forderte *).

XXII.

Wirklichkeit des Unterwerfungsvertrages.

Unsere bisherigen Untersuchungen haben uns endlich völlig überzeugt, daß sich die Pflicht und das Recht zur Regierung nur auf einen Vertrag gründen kann. Wer also den rechtlichen Ursprung der Gewalt in den Oberhäuptern des Staats bezweifeln wollte, der müßte behaupten, daß sich die Souveränetät der Europäischen Regierung nicht wirklich darauf gründe. Das ist ein gewöhnlicher, und vielleicht der gewöhnlichste Einwurf, den man ihrem rechtlichen Besize entgegensezt. Man leugnet, daß sie die Souveränetät, mit der sie die ihnen unterworfenen Staaten regieren, nicht durch die

*) So haben wir es in Frankreich gesehen, und vollkommen so beschreibt Tacitus den Römischen Pöbel. „Der ganze Pöbel füllte jezt den Pallast mit unter„mischten Sklaven, und foderte mit wildem Ge„schrey den Tod des Otho und den Untergang der „Verschwornen, als wenn er ein neues Schauspiel „in dem Circus oder in dem Comödienhause ver„langte. Hist. I. 32.

die freywillige Unterwerfung ihrer Unterthanen erhalten haben. Man behauptet gegen allen Augenschein, daß alle Herrschaft von der Unterjochung der beherrschten Nation ausgegangen sey

Ich sage: man behauptet das gegen allen Augenschein. Denn in den Wahlreichen, deren es in Europa, wenn man die geistlichen Staaten von Deutschland dazu nehmen will, so viele giebt, leidet diese Behauptung schon die unwidersprechlichste Ausnahme. Allein sie ist auch in den Erbreichen gegen alle Geschichte. Schon die Krönungen und Huldigungen sind stete Wiederholungen der feyerlichsten Unterwerfung unter die Souveränetät des Regenten, dem die Erbfolge das Recht zu dem Throne seiner Vorfahren giebt.

Wenn man zu der Quelle dieses Erbrechtes zurückgeht: so findet man es oft in nahen Verhandlungen der Nation mit ihren Regenten, und dann sind selbst noch die schriftlichen Denkmahle dieser Unterwerfung unter die erbliche Souveränetät eines zur Regierung berufenen Stammes vorhanden. So findet man es in Großbrittanien in den Parliamentsakten, die Wilhelm dem Dritten und dem Hause Hannover die Englische Krone aufgesezt haben. In andern Reichen von Europa führt uns die Geschichte in entferntere Zeiten zurück, Und da finden wir zwar eine gleich feyerliche Unterwerfung unter die Beherrschung des Regentenstammes, allein es ist keine schriftliche Urkunde vorhanden,

wor-

worin ihr Andenken niedergelegt wäre. Je älter eine Monarchie ist, desto weniger ist ein solcher schriftlicher Unterwerfungsvertrag zu erwarten. Wer sollte ihn auch zu einer Zeit aufgesezt haben, wo die noch rohe Nation nicht in der Kunst zu schreiben erfahren war? Sollte nun nur diejenige Nation eine rechtskräftige Staatsverfassung haben, die ihre Grundgeseze in schriftlichen Denkmahlen niedergelegt hätte: so ließe sich nicht begreifen, woher ihre Regierung das Ansehen und die Ehrfurcht erhalten hätte, die ihr die Festigkeit und Ruhe gewährten, unter welchen allein die Künste, so wie ihre gesammte allmählige Bildung, gedeihen konnten.

Diese ganze Schwierigkeit verschwindet, so bald man bedenkt, daß ein Vertrag, ohne daß er schriftlich verfaßt ist, zu Stande kommen, daß sein wesentlicher Inhalt durch Ueberlieferung fortgepflanzt und in dem Gedächtnisse aufbewahrt werden kann. Das ist bey keinem so sehr der Fall, als bey dem, worauf die bürgerliche Verfassung eines Staates beruhet. Ihre ganze fortdauernde Organisation, die Handlungen der Regierung, die Geseze und Verordnungen, die sie macht, und die die Unterthanen annehmen und befolgen, worin für die Sicherheit ihrer Personen, ihrer Rechte und ihres Eigenthums gesorgt wird: — alles dieses sind ununterbrochene lebendige Denkmahle ihrer Anerkennung der Souveränetät ihres Oberhauptes. So

und nicht anders urtheilt der schon angeführte Vicepräsident des Amerikanischen Congresses, Johann Adams. „Die Reichsverfassung eines Landes, „sagt er *), ist nicht das Papier oder Pergament, „worauf die Uebereinkunft geschrieben ist: es ist „der Inbegriff der Grundgeseze, wonach ein Volk „mit dessen Einwilligung regiert wird, von denen „man annimmt, daß sie in jedes einzelnen Mitbür„gers Seele eingegraben stehen, und von welchen „die Abschriften und Abdrücke nur der Beweis „sind. — Sie bestehet aus einem ehrwürdigen In„begriffe ungeschriebener oder hergebrachter Geseze, „überliefert von undenklichen Zeiten her, und be„kräftigt durch die stets wachsende Erfahrung vie„ler Zeitalter; sie bestehet ferner aus einer Samm„lung von Anordnungen, die von einer gesezmäs„sig dazu bevollmächtigten Gewalt erlassen worden.“

Wie ist es möglich, in diesen fortdauernden Handlungen der Regierung, verbunden mit dem ununterbrochenen Genusse des Schuzes seiner Rechte und der Beruhigung in die durch sie gemachten Verfügungen, die Einwilligung des Bürgers in die Verfassung zu verkennen, unter der er lebt? Und weiset uns dieser Zustand nicht auf einen Anfang zurück, wovon diese Anerkennung der Staatsverfassung die Fortsezung ist?

Ich weiß, daß es nicht an Ungläubigen fehlt, die diesen rechtlichen Anfang der Staatsverfassungen

*) In der obengen. Schr. S. 19. 20.

gen bezweifeln. Sie behaupten, oder — wenn sie bescheiden scheinen wollen — vermuthen wenigstens, daß alle Verfassungen, die nicht demokratisch sind, mit der Gewalt angefangen haben. Der Monarch, sagen sie, hat sich die Nation durch Gewalt unterworfen. Es ist gewiß nicht zu stark, wenn man diese Meinung ungereimt und widersprechend nennt; und etwas Widersprechendes kann selbst die Geschichte nicht bestätigen, auch da, wo sie am deutlichsten redet. Sie bestätiget auch diesen Ursprung der Staaten, wenigstens der Europäischen, nicht. Sie hat uns, wie wir gesehen haben, den völligen rechtlichen Ursprung verschiedener Erbmonarchieen in Europa aufbehalten. Da aber, wo sich dieser Ursprung des Stammes, der seine Zweige über ein ruhiges und glückliches Volk verbreitet, in der Dunkelheit der Zeiten verbirgt, da haben wir keinen Grund ihn zu leugnen. Wir müßten sonst auch zweifeln dürfen, daß der glorreiche Baum ohne die Wurzel hervorgewachsen sey, die in den Tiefen der Erde verborgen sind.

Es ist aber hier mehr als Vermuthung, es ist eine gänzliche Unmöglichkeit, daß irgend eine Monarchie durch Gewalt entstehen und unter bloßer Gewalt fortdauern könne. Wie kann sich Ein Mensch Millionen gewaltsam unterwerfen und in der Unterwürfigkeit erhalten? In Europa hätte das zu einer Zeit geschehen müssen, wo es gerade am unmöglichsten war: zu der Zeit, wo der Mo-

narch keine stehenden und besoldeten Heere hatte, zu der Zeit, wo die Kriegesmacht die ganze bewaffnete Nation selbst war; und diese Macht hätte Ein Mensch unterjochen können, an ihre Spize hätte er sich anders als mit ihrer freyen Bewilligung stellen können? Wie läßt sich das denken?

Wenn wir auf unsere bisherigen Untersuchungen zurücksehen: so finden wir darin den unwiderleglichsten Beweis, daß weder der Regent ohne seine Einwilligung die Regierung übernehmen, noch das Volk ohne seine Einwilligung sich der Regierung unterwerfen kann. Es ist ungereimt zu denken, daß der Regent könne gezwungen werden, wider seinen Willen die Regierung zu erwalten; es ist ungereimt zu denken, daß das Volk wider seinen Willen sey unterworfen worden; es ist ungereimt zu denken, daß es täglich und stündlich bey den Richterstühlen der Regierung Recht nehme, sich nach ihren Gesezen richten lasse, ihren Schuz für seine Person und für sein Eigenthum fodere, und doch ihre rechtmäßige Gewalt nicht anerkenne.

Das Volk hat sich dem Regenten durch einen Vertrag unterworfen, und es beharret in dieser Unterwerfung Kraft dieses Vertrages. Kann es nun einseitig davon abgehen? kann es, um sich eine Verfassung zu geben, die es für besser hält, die bis dahin bestehende umwerfen? Diese Frage läßt sich auf die allgemeinere zurückführen: Kann jemand, um des bloßen Nuzens willen, einen gül-

tigen

tigen Vertrag einseitig aufheben? Der Nuzen kann nur ein Bewegungsgrund seyn bey der Wahl der Regierungsform und der Uebertragung der Souveränetät durch den Unterwerfungsvertrag; er kann aber die Unterthanen schlechterdings nicht berechtigen, sich von demselben, so oft es ihnen gut dünkt, einseitig loszusagen. Das ist der Fall bey allen Verträgen, auch bey den gesellschaftlichen. In einer Handelsgesellschaft vereinigen sich die Mitglieder um ihres Nuzens willen; sie sind aber verbunden, bis auf die verabredete Zeit darin zu beharren, nicht wegen ihres Nuzens, sondern vermöge ihrer Vertragsverbindlichkeit. Kein Glied derselben kann verlangen, seiner Pflicht aus dem Grunde entbunden zu werden, weil er Aussichten hat, sein Geld auf eine andere Art vortheilhafter anzulegen. Anderer Meynung konnte auch ein so weiser Mann als Johann Adams nicht seyn, der gleichwohl unter der freysten Verfassung lebt. „Das Volk," sagt er *), „ist durch einen gegenwärtig be„stehenden bürgerlichen Vertrag gebunden, und „hat kein Recht seine Regierung zu vernichten, es „sey denn, daß solche augenscheinlich den End„zwecken, warum sie errichtet worden, nicht mehr „entspräche. Das Volk hat in England seine „gesammte Macht einer Gesezgebung übertragen, „die

*) Beantw. der P. Schrift von den Rechten der Menschh. S. 21.

„die aus König, Lords und Gemeinen besteht,
„und sogar die Macht hat die Reichsverfassung
„selbst abzuändern."

XXIII.

Umstürzung der Staatsverfassung. Von Seiten der Klugheit. 1. Gefahr für den bürgerlichen Verein.

Die Gründe der Staatsverfassungen zu untersuchen, hat selbst weisen Männern so bedenklich geschienen, daß sie lieber gerathen haben, sie mit einem dichten Schleier zu verhüllen, und sie vor dem ungeübten Auge in einem geheimnißvollen Dunkel zu lassen. Allein dazu ist es nicht mehr Zeit; und damit nicht unheilige Hände mit gewaltsamer Hize diesen Schleier zerreißen, so ist es rathsamer, ihn mit schonender Hand aufzuheben, um alles stückweise und mit ruhigem Blicke zu prüfen. Wir haben bereits die Grundsäulen des Rechtes dauerhaft und unerschütterlich gefunden. Die Verfassungen unseres Vaterlandes beruhen auf Verträgen, die dem Oberhaupt und den Unterthanen gleich ehrwürdig seyn müssen. Nur diejenige Person, in deren Händen die Souveränetät ist, kann das Recht haben, etwas in der Verfassung des Staates zum allgemeinen Wohl zu verbessern. Das ist eine Wahrheit, die durch wildes Geschrey kann unter-

unterdrückt, durch kühne Sophistereyen den Schwachen kann zweifelhaft gemacht, aber durch keine Vernunftgründe vor dem Richterstuhle der Verständigen kann widerlegt werden.

Wenn indeß die Gründe des Rechs durch Rednerkünste leicht können verwirret werden, wenn ihre Erörterung schon an sich schwerer ist, und einen anhaltendern Tiefsinn erfodert, so werden die Gründe der Klugheit und Sicherheit desto einleuchtender seyn.

Das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft erfodert, daß der Siz der Souveränetät unveränderlich und gegen alle Angriffe völlig gesichert sey. Das ist in allen Staaten, selbst in den kleinern und noch sehr einfachen, eine unerläßliche Bedingung der Ruhe und selbst der wahren Freyheit. Welche gewaltsame Erschütterungen die Vernichtung der gesezmäßigen Verfassung verursacht, das lehrt die ältere und neuere Geschichte.

Das kann selbst Rousseau nicht leugnen, und so empörend seine Meinungen über die rechtlichen Gründe der Unveränderlichkeit der Regierung sind, so muß er doch diese Unveränderlichkeit wenigstens als einen politischen Grundsaz erkennen. Er sagt ausdrücklich, „Es ist freylich wahr, daß diese Ver„änderungen immer gefährlich sind, und daß man „die einmal eingeführte Regierung nicht an„ders ändern soll, als bis sie mit dem allge„meinen Nuzen nicht mehr zu vereinigen ist;

„allein diese Behutsamkeit ist ein politischer Grund-„saz und keine Regel des Rechts."

Wir haben uns überzeugt, daß diese Unveränderlichkeit der Regierung keine bloße Behutsamkeit, kein bloßer politischer Grundsaz, sondern eine unverlezliche Regel des Rechts ist. Wir haben gesehen, daß diese Regel des Rechts aus der Heiligkeit der Verträge zwischen dem Regenten und dem Volke fließt. Sie fließt eben so nothwendig aus der Heiligkeit des bürgerlichen Vereins, zu dessen Erhaltung sich alle Glieder des Staatskörpers gegen einander verpflichtet haben. Wenn auch dieser durch jede gewaltsame Veränderung der Regierung Gefahr läuft, aufgelöset zu werden: so muß jeder, der dazu mitwirkt, für die unabsehbaren Folgen derselben der ganzen bürgerlichen Gesellschaft und allen ihren Gliedern verantwortlich seyn.

Jede gewaltsame Auflösung der Staatsverfassung, auf welche von den bekannten Regierungsformen sie gebauet seyn mag, sezt nothwendig den bürgerlichen Verein, der bisher durch sie bestanden hat, in Gefahr. Diese Wahrheit, an welche die Feinde der bürgerlichen Ordnung nicht denken, fängt bereits an sich durch die neueste Geschichte von Frankreich hinlänglich zu bewähren. Mit dem unglücklichen Tage, woran die Monarchie unter ihren Trümmern begraben wurde, erhob sich die Trennung zwischen der Hauptstadt und den Departements; man sah einen Kampf zwischen den

Föderalisten und den Vertheidigern der Einheit und Unzertrennlichkeit der Republik: einen Kampf den die siegende Faktion des Berges zu einem kurzen Stillstande, aber gewiß nicht zu seinem Ende gebracht hat.

Die Verfassung eines Staates ist mit dem bürgerlichen Verhältnisse so innig verwebt, daß die eine selten kann zerstört werden, ohne daß die Erhaltung des andern Gefahr laufe. Ist die eine zu Grunde gerichtet: so bestehet der andere nur durch ein Ungefähr, und ist von keinem gegenwärtigen Augenblicke zu dem nächsten sicher. Das müssen die Feinde einer Staatsverfassung, gegen die sie ihre Angriffe richten, ohne Zweifel nicht glauben. In Frankreich liegt es ihnen indeß vor Augen; die Zerstörer der alten Verfassung in der ersten Nationalversammlung haben bereits größtentheils für ihren schrecklichen Irrthum geblutet. Man hält das für einen unglücklichen Zufall, wenn man sich vorgesezt hat, alles zu vertheidigen: es ist also nöthig zu beweisen, daß es nicht anders kommen konnte; man hält es für ein vorübergehendes Uebel: es ist also gut zu zeigen, daß es ein unheilbares ist, ein Uebel, das sich nicht anders, als mit dem politischen Tode des Staates, oder mit einer schmerzhaften Wiedergeburt zu einem weit schlimmern Zustande endigen kann, als derjenige war, den man durch die Zerstörung der Constitution verbessern wollte.

 1. Mit

1. Mit dem Umsturze der bisherigen rechtmäßigen Staatsgewalt muß nothwendig die Festigkeit und Sicherheit des bürgerlichen Vereines selbst leiden; die Bewohner des Landes nähern sich mehr oder weniger der Anarchie des Naturstandes, worin ein jeder sein eigener Richter ist, und worin die bloße Ueberlegenheit der physischen Kräfte der zusammengerotteten Partheyen entscheidet.

Ist die Verfassung monarchisch: so hört mit dem Umsturze der Monarchie und mit der Aufhebung des Unterwerfungsvertrages zwischen dem Monarchen und den Unterthanen nicht bloß die Verfassung auf, monarchisch zu seyn, sondern der Staat hört ganz auf, ein Staat zu seyn; was bisher ein Staat war, ist ein bloßes Aggregat, ein unvereinigter Haufe von Menschen und Familien, die auf dem Grunde und Boden eines Landes neben einander wohnen. Man könnte zwar denken, daß doch der bürgerliche Verein fortdauern könne, der weiter nichts, als die Verbindung zu der gemeinschaftlichen Sicherheit erfodert.

Allein 1) wie unsicher ist die Vereinigung zu dem Zwecke, wenn die Glieder der bürgerlichen Gesellschaft nicht auch über die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes eins sind. Wie können sie aber darüber eins seyn, wenn keine Grundgeseze vorhanden sind, welche es bestimmen, auf welche Art ein jeder zum allgemeinen Wohl mitzuwirken schuldig ist? Die Geseze, die sich auf die abge-

schaff-

schaffte Verfassung beziehen, haben ihre Kraft, und die Personen, denen ihre Handhabung anvertrauet war, haben ihre Autorität verloren. Das Kriegesheer ist nicht mehr die öffentliche Macht, die in den Händen der Regierung das Werkzeug zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit war; die Nation muß selbst bewaffnet seyn, um nicht ein Raub des Heeres in den Händen der willkührlichen Usurpation zu werden. Ist die Nation selbst bewaffnet: so kann sie so lange dem Ungemach der Trennung in immer neue Factionen nicht entgehen, bis die lezte durch die Unterdrückung aller dem Kampfe der wider einander strebenden Kräfte ein Ende macht.

2) In einem großen Staate besteht das ganze Land aus mehrern beträchtlichen Provinzen, die oft ein sehr verschiedenes Interesse haben. Diese Verschiedenheit des Interesse enthält die Keime zu ihrer Trennung, die bey der ersten Gelegenheit ausbrechen kann. Nur die Einheit der Regierung, von der alle Bande der Vereinigung ausgehen, verhindert den Ausbruch der Trennung, und nöthigt die Theile, in ihrer bürgerlichen Verbindung zum Ganzen zusammenzubleiben. So bald diese Einheit der Regierung geschwächt wird: so kann das Bestreben zur Trennung nicht ermangeln sichtbar zu werden. Die größern Provinzen, die sich entweder allein oder in Verbindung mit andern, die ein ähnliches Interesse haben, stark genug

fühlen, sich von den übrigen zu trennen, und abgesonderte und unabhängige Staatskörper auszumachen, werden nicht lange warten, ihr Interesse wahrzunehmen. Sie haben bisher viele ihrer physischen und moralischen Vortheile, die Vortheile ihrer Lage, ihrer Naturprodukte, ihrer Industrie, ihrer Kultur dem Bestehen des Ganzen aufopfern müssen. Diese Aufopferungen legte ihnen das Bestehen des Unterwerfungsvertrages auf, und sie konnten sie der überlegenen Macht der Regierung nicht verweigern. Jezt, da sie sich selbst regieren, da sie selbst bewaffnet sind, kann ihnen der Gedanke nicht entgehen, daß sie mit eben dem Rechte, womit sie den Unterwerfungsvertrag unter die Regierung des Ganzen aufgesagt haben, auch den Vereinigungsvertrag mit den Theilen aufsagen können. Da sie sich selbst regieren, sich selbst beschüzen, und mit dem Ganzen nur durch die Absendung ihrer gewählten Repräsentanten zu der Nationalversammlung zusammenhängen, die ihnen keine neuen Vortheile verschaffen, und nur in eine Aufopferung nach der andern willigen können: was sollte sie da abhalten, die Vollmachten ihrer gewählten Repräsentanten, — die das souveraine Volk jeden Augenblick vernichten kann, — so bald es ihnen gut dünkt, zu widerrufen? Mit welchem Rechte sollte irgend einer der übrigen Theile sie zu der Erhaltung des Vereinigungsvertrages zwingen können, womit nicht

auch

auch die Regierung die Unterthanen des ganzen Reiches zur Erhaltung des Unterwerfungsvertrages zwingen könnte?

Es müßte das Werk eines blinden Zufalles seyn, daß sich sogleich nach der Vernichtung der Monarchie der Plan der Zertheilung des französischen Reiches in mehrere Föderalsysteme hervorthat, dessen Ausführung durch nichts anders als durch Ungerechtigkeit und Gewaltthätigkeit hat können gehindert werden, wenn die Auflösung des bürgerlichen Vereins nicht eine so natürliche Folge von dem Untergange des Unterwerfungsvertrages wäre. Und noch immer werden die getrennten Theile dieses unglücklichen Reiches selbst durch die härteste Tyranney und alle Künste des verworfensten Machiavellismus nur mit Mühe zusammengehalten; noch immer macht das getrennte Interesse der Hauptstadt und der übrigen großen Städte, noch immer machen die gegen einander aufgebrachten Gemüther, die durch die unerhörten Grausamkeiten wohl geschreckt, aber nicht gewonnen sind, die Vereinigung mehr scheinbar als wirklich, und ihre Dauer mehr zweifelhaft als wahrscheinlich.

XXIV.

2. Annäherung an die Freyheit und Gleichheit des Naturstandes.

Ich seze unter die unglücklichsten Folgen der Vernichlung der Constitution die Annäherung an die Freyheit und Gleichheit des Naturstandes. Das was ich hier das gröste Unglück nenne, wird von unbesonnenen Enthusiasten und von ehrgeizigen Verführern als das höchste Glück gepriesen. Es ist eine kleine und verächtliche Kunst, durch die leichten Vorspiegelungen einer erträumten Glückseligkeit die warme Einbildungskraft der Unerfahrnen zu erhizen, die Leidenschaften der rohen Menge in Bewegung zu bringen, und beyde durch die Verwirrung aller Begriffe irre zu leiten. Das ist nirgends leichter als bey moralischen, rechtlichen und politischen Gegenständen, bey deren Beurtheilung man allen auch den edelsten Leidenschaften Stillschweigen anferlegen, alle falschen Lichter einer glühenden Einbildungskraft abhalten muß, um die kalte und ruhige Vernunft allein reden zu lassen. Welche empfängliche Phantasie läßt sich nicht bey den großen Worten von Freyheit und Gleichheit leicht entflammen, welches lebhafte Gefühl nicht leicht dafür erhizen? Man kann mit völliger Sicherheit auf den allgemeinsten Beyfall rechnen,

so oft man zu der Ungeduld der Jugend von Freyheit, und zu ihrem Ehrgeize von Gleichheit redet. Sie wird es nothwendig schön und vortrefflich finden, wenn man ihre gebundenen Kräfte von allem Zügel zu befreyen, und jeden über ihr, der ihre empfindliche Eigenliebe kränkt, zu ihr herab, oder noch besser, unter sie herunter zu bringen verspricht. Ist es zu verwunden, daß die größte Menge in diesem allgemeinen Taumel sich zur Zerstörung aller Ordnung der Natur und der Gesellschaft vereinigt? — zu einer Zerstörung, worin der Reiche die Befriedigung eines übelverstandenen Ehrgeizes, und der Arme einer schlechtberechneten Habsucht findet! Wenn sie nun alle auf den Trümmern der zerstörten Ordnung dastehen und sehen, daß sie mit dem Umsturz der Säulen, unter dem eingefallenen Gebäude selbst mit begraben werden: dann wünschen sie vielleicht wieder eine jede Ordnung zurück, und sollte sie auch schlechter seyn, als diejenige, an deren Zerstörung sie gearbeitet haben.

Lassen Sie uns also die verschiedenen Arten der Freyheit und Gleichheit genau unterscheiden, und mit ruhiger Vernunft bestimmen, welche mit der Ordnung der Gesellschaft und der Glückseligkeit ihrer Glieder verträglich ist.

1) Freyheit! Indem man die Freyheit verlangt, welche kann man meynen? Die bürgerliche? Diese besteht in der Summe derjenigen Hand-

lun-

lungen, die nicht durch die bürgerlichen Geseze bestimmt werden, die also nicht dem Willen eines bürgerlichen Gesezgebers unterworfen sind. Soll der Mensch in gar keiner seiner Handlungen von dem Willen einer bürgerlichen Regierung abhangen: so ist er nicht das Glied eines Staates, so lebt er im Stande der Natur. Wie enge oder wie weit soll also der Kreis des Zwanges der bürgerlichen Geseze seyn, um den Unterthanen frey zu nennen? Wer kann das anders als im Allgemeinen bestimmen? Die Unterthanen in einem Staate sind frey, wenn ihre natürliche Freyheit nicht mehr eingeschränkt ist, als es das öffentliche Wohl und die Vorschrift der Geseze des Staates erfodert. Rousseau sagt daher selbst: „Ich nenne einen jeden Staat einen Freystaat, der durch Ge„seze beherrscht wird, seine Verfassung mag übri„gens eine monarchische oder eine jede andere „seyn *)". Kann diese Freyheit aber erhalten werden, wenn man die Verfassung des Staats vernichtet?

Sie sehen schon hieraus, welch eine gefährliche Ungereimtheit es war, wenn die erste Französische Nationalversammlung es unter die Rechte der Menschheit sezte, worauf sie ihre neue Constitution bauen wollte: „Die Menschen werden frey gebo„ren und bleiben frey." Denn wenn sie so frey blei-

*) Contr. Soc. L. II. ch. 6.

bleiben sollen, als sie geboren sind; so können sie nicht in eine bürgerliche Gesellschaft zusammen treten: denn in dieser unterwirft sich ein jedes Glied einer Herrschaft.

Allein vielleicht sollten sie das auch nicht. Wenn sie es nicht sollten: wozu brauchen sie dann eine politische Constitution? Wie kommt ein Recht, das den Menschen in den Naturstand zurückführt, in die Verfassung eines Staats? Allein ist diese gänzliche Freyheit dann eine so wünschenswerthe Sache? Was kann zwar einladender seyn, als ein Zustand, worin man alles thun kann, was man will. Man kann aber auch oft etwas wollen, was man nicht sollte. Die Freyheit, auch dieses wollen zu können, ist die Freyheit der Thiere des Waldes. Wenn sie eine rechtliche Freyheit seyn soll: so kann sie nur das Vermögen seyn, alles das zu thun, was man darf. Wird der freye Naturmensch auch nichts wollen, als was er darf? und wer soll entscheiden, was er darf? Vermöge der Freyheit des Naturstandes ist er sein erster und lezter Richter. Auch das scheint auf den ersten Anblick ein beneidenswerthes Glück zu seyn, sich selbst Recht zu sprechen, und seinen Richterspruch auf der Stelle geltend zu machen. Wir brauchen da nicht erst die Vollstreckung des richterlichen Spruches einer Obrigkeit abzuwarten; unser Recht hängt nicht von einer fremden Entscheidung ab, die auch wohl gegen uns ausfallen könnte. Was kann der un-

ge-

geduldigen, zufahrenden Leidenschaft willkommen seyn? Allein zum Unglück hat dieses Recht, seine Sachen selbst auszumachen, nun ein jeder: aber eben darum nuzt es keinem, wenn er nicht der Stärkere ist. Das Recht, Richter in seiner eigenen Sache zu seyn, muß sich also nothwendig am Ende der Zergliederung in das Recht des Stärkern auflösen; denn nur dieser kann im Stande der Natur allein sein vermeyntes Recht durchsezen, weil er den Schwächern zwingen kann. Darum sieht jezt in Frankreich im Zustande der völligsten Ungebundenheit die Freyheit der willkührlichen Tyranney so ähnlich, und alles, was jemahls gegen den willkührlichen Gebrauch der Gewalt ist gesagt und geschrieben worden, kann und muß auf diese Freyheit durchgängig angewendet werden. Das sind die Anführer der herrschenden Parten in Frankreich so wenig in Abrede, daß sie es vielmehr ihrer vermeynten Regierung zum Ruhme anrechnen. „Der Schrecken,“ sagte Robespierre in dem Na„tionalconvent, „ist nicht sowohl ein besonderes „Princip, als vielmehr die Folge des allgemeinen „Princips der Demokratie. Man hat gesagt, „der Schrecken sey die Springfeder der des„potischen Regierung. Wäre denn also die un„srige dem Despotismus ähnlich Ja! — „Wenn der Despot seine Unterthanen durch den „Schrecken regiert: so hat er als Despot Recht *).“

Ver-

*) La terreur est moins un principe particulier, qu'une consequence du principe général de la

Versteht man unter der Freyheit die politische: so ist es zuvörderst ungereimt, diese angeboren zu nennen. Denn im Naturstande, und also dem Menschen, als Menschen, kann kein Antheil an der Regierung des Staates angeboren seyn. Sollte sie hiernächst eine völlige Freyheit seyn, so müßte der Staat aus einer ganz unbedingten Demokratie bestehen. Daß diese aber in einem großen Volke unmöglich sey, ist mehr als einmahl bewiesen worden, und die neueste Französische Constitution hat es selbst erkannt, da sie die Uebertragung der Souveränetät an Volksrepräsentanten für nöthig erklärt.

2) Gleichheit! Welche Gleichheit verlangt man? — Eine physische und moralische Gleichheit unter den Menschen ist nicht in der Natur. So gut, wie die Menschen in Ansehung der Kräfte des Körpers verschieden sind, so sind sie es auch in Ansehung ihres Verstandes, ihrer Talente, ihrer Kenntnisse, ihrer Tugend. Auf diese Verschiedenheit kann keine rechtliche Ungleichheit im Stande der Natur gebauet werden. In Anse-

Democratie. On a dit, que la terreur étoit le ressort du gouvernement despotique. *Le notre ressembleroit-il au Despotisme? Oui!* — *Que* le Despote gouverne ses sujets par la terreur; il a raison comme Despote. *Gaz. de France.* 1794. 4. Fevr.

hung der Rechte und Verbindlichkeiten wird da der Mensch bloß als Mensch betrachtet; seine Rechte und Verbindlichkeiten werden da bloß nach den Zügen bestimmt, die allen Menschen gemein sind. Keiner kann vor dem andern auf einen rechtlichen Vorzug Anspruch machen, keiner den andern seinem Willen unterwerfen.

Allein diese rechtliche Gleichheit des Menschen ist im Naturstande in eben so großer Gefahr, als seine Freyheit; und, um sie zu sichern, ist er mit andern in bürgerliche Gesellschaft getreten. Wird aber hier die ganze ursprüngliche Gleichheit unverändert fortdauern können? So müßte darin kein Befehlender und kein Gehorchender, keine Obrigkeit und kein Unterthan, kurz so müßte die bürgerliche Gesellschaft keine bürgerliche Gesellschaft seyn.

Wer soll aber dieser Befehlende seyn? Die Natur beruft den durch Kenntnisse, Verstand und Tugend Ausgezeichneten zum Befehlen; sie bestimmt den Unmündigen und Verdienstlosen zum Gehorchen. Wird der Staat anders verfahren dürfen, wenn er die Werkzeuge des allgemeinen Wohls, die ihm die Natur anbietet, aufsucht? Er verleihet also dem Verdienst ein vollkommnes Recht auf einen Vorzug, wozu es die Natur bloß mit der Würdigkeit ausrüstet. Soll es also keine bürgerliche Ungleichheit geben, soll die völlige rechtliche Gleichheit auch in der bürgerlichen Gesellschaft fort-

dau-

dauern: so muß es darin entweder gar keinen Vorzug geben, oder der Verdienstvolle muß durch seine Talente, durch seine Kenntnisse, durch seinen Verstand, durch seine Tugend auch nicht den geringsten Anspruch erhalten, bey der Vertheilung der Staatsämter, der Ehrenstellen und Würden, vorgezogen zu werden. Der Französische Nationalconvent hat die Gleichheit, da er sie nicht bis auf den ersten Punkt treiben konnte, wenigstens bis auf diesen lezten ausgedehnt. Was aber daraus geworden ist, haben wir bereits in einer der vorhergehenden Vorlesungen *) gesehen. Schon außer und vor aller bürgerlichen Gesellschaft kann eine rechtliche Ungleichheit Statt finden; denn es kann in dem Naturstande Dienende und solche geben, die ein Recht erhalten haben, von Andern Dienste zu fordern. So bald es nähmlich Eigenthümer von Vieh oder von Grundstücken giebt, so werden einige, die dergleichen Eigenthum nicht haben, den Eigenthümern ihre Dienste gegen ihren Unterhalt versprechen; es wird also Herren und Dienende geben. Die rechtliche Gleichheit, die auch hier zurückbleiben wird, erstreckt sich alsdann auf diejenigen angebornen Rechte, denen niemand entsagen kann: auf das Recht der Selbsterhaltung, das Recht, von niemand Unrecht zu leiden, das Recht des eigenen Urtheils und der unschädlichen Befriedigung seiner Naturtriebe; und diese Rechte kön-

*) S. Vorles. 9. S. 61 u. f.

können auch in der bürgerlichen Gesellschaft nicht verloren gehen: zu ihrem Schuze wurde die bürgerliche Gesellschaft und mit ihr die bürgerliche Ungleichheit eingeführt. Eine andere Frage ist es, ob es in der bürgerlichen Gesellschaft eine erbliche Ungleichheit geben sollte? In den europäischen Staaten findet sie in den meisten Stücken nicht Statt; und in denen, worin sie noch Statt findet, ist es die Sache der Regierung, darüber dem allgemeinen Besten wohlthätige Verfügungen zu machen *).

Ich hoffe, Sie nun bis zum Augenscheine überzeugt zu haben, daß die allgemeine natürliche Freyheit nur durch bürgerliche Unterwürfigkeit, so wie die natürliche Gleichheit nur durch bürgerliche Ungleichheit gerettet werden muß, und daß es der frevelhafteste Unsinnn ist, das bethörte Volk durch das Anerbieten einer uneingeschränkten Freyheit und einer allgemeinen Gleichheit zum Umsturz der bürgerlichen Ordnung aufzufordern.

*) S. Vorl. 17. S. 126.

XXV.

3. Greuel und Unheilbarkeit der Anarchie.

Zu den Gründen, welche der Klugheit gebieten, die Staatsverfassung durch keine gewaltsame Revolution zu vernichten, gehöret drittens die greuelvolle und unheilbare Anarchie, welche die unausbleibliche Folge davon ist.

Daß diese Anarchie nicht ausbleiben könne, lehrt die Natur der Sache. Die alte Verfassung ist vernichtet, und eine neue ist nicht sogleich an ihre Stelle gesezt. Dieser Zustand, worin ein Volk keine gesezmäßige Verfassung hat, ist die Anarchie. Dieser Zustand dauert so lange, als keine gewisse, erkennbare und allgemein anerkannte Macht des Staates vorhanden ist. Die Macht aber, deren sich die Volksanführer zu ihren Absichten bedienen, kann, so wie sie selbst, jeden Augenblick ändern und ändert wirklich, je nachdem bald die eine, bald die andere Faktion die größte und herrschende ist. Heute sind es die Nationalgarden, morgen die Sansculotten, in Kurzem vielleicht dieses Kriegesheer, bald darauf ein anderes. — Noch größer wird die Anarchie, wenn die einzelnen Theile des Reiches selbst gegen einander aufstehen, wenn eine Provinz gegen die andere die Waffen ergreift und der bürgerliche Krieg in sichtbare Flammen

 aus.

ausbricht. Die Regierung der Volksanführer kann die Gewaltthätigkeiten keiner Parthey hindern; sie kann sich nur derjenigen zu ihren Absichten bedienen, welche in dem Augenblicke die stärkste ist, und deren Untergang auch ihren eigenen nach sich zieht. Das ist die wahre Bemerkung eines Schriftstellers, der selbst ein Mitglied der ersten Nationalversammlung war: „Kann es denen, welche die „Constitution von Frankreich noch bewundern, un„bekannt seyn, daß die Usurpatoren, nachdem sie „alle Springfedern zerbrochen haben, sie nicht zu ih„rem eigenen Vortheile wieder herstellen können.*)?“

Es ist daher auch kein Beweis von dem Aufhören der Anarchie, daß die Volksanführer Befehle geben, welche befolgt werden. Denn diese Befehle werden nur von derjenigen Parthey durchgesezt, welche die stärkste ist, und deren sich die Häupter bedienen, um durch sie das übrige Volk in der Unterdrückung zu erhalten, und es zu der Befolgung ihrer Befehle zu zwingen.

Dieser Zustand ist aber durch seine Greuel und durch seine Unheilbarkeit gleich schrecklich.

Denn 1) er sezt das Leben Aller unaufhörlich in gleiche Gefahr; es ist ein Zustand des Mordens und des Blutvergießens. Die herrschende Parthey kann nicht mit Sicherheit hoffen, immer die herrschende

*) *Mounier* Récherch. sur les causes etc. Vol. II. p. 188.

schende zu seyn. Um es zu bleiben, muß sie sich mit allen Werkzeugen des Mordes bewaffnen; sie muß, wie jede herrschende Parthey in Frankreich, das Schrecken auf die beständige Tagesordnung setzen. Allein auch ihre Stunde schlägt endlich, und sie blutet früh oder spät unter ihren eigenen Mordwerkzeugen. So sehen wir alle Tage eine Parthey nach der andern auf eben dem Wege zum Blutgerüste wandern, auf welchem sie kurz vorher ihre Feinde dahin geschickt hat.

Das Leben der ruhigsten Bürger ist dabey nicht in besserer Sicherheit. In dem unaufhörlichen Kampfe der Partheyen muß es nothwendig in beständiger Gefahr schweben. Jeder Sieg hat seine Opfer; kein Ueberwundener kann dem Blutgerüste entgehen; dahin müssen alle, die dem Sieger verhaßt oder verdächtig sind. Und das kann ein jeder werden, wenn er unter dem unbedeutenden Haufen nur einigermaßen hervorsticht, so wenig er an den öffentlichen Angelegenheiten mag Theil genommen haben. Der Privathaß eines Mächtigen kann ihn auf die Proscriptionsliste setzen, die Anführer können unter einander über seinen Kopf handeln, und die blutgierige Gefälligkeit des Einen ihn für die gegenseitige Aufopferung einem Verbündeten Preis geben. So vereinigten sich Octavius und Antonius über die Opfer, die der eine dem andern zur Befriedigung seiner Rache überlassen wollte. In dieser Lage der Sachen

darf auch niemand hoffen, schuldlos zu bleiben. Denn bey dem steten Wechsel der herrschenden Parthey können alle Handlungen, die zu ihrer Zeit völlig unschuldig waren, selbst die erlaubtesten Verbindungen mit Personen, die zu der besiegten Parthey gehören, strafbar werden. So ist es jezt ein todeswürdiges Verbrechen in Frankreich: Er war ein Freund von La Fayette, von Dumourier, von Brissot, von Hebert, von dem Könige, obgleich zu eiuer Zeit, da der König noch zu der Constitution gehörte, und diese Partheyhäupter Gözen des Volkes waren. Die Marquise von Marboeuf wurde zum Tode verdammt, als überführt, die Mitschuldige einer Verschwörung gegen die Freyheit des Französischen Volkes zu seyn, weil sie eine Anzahl Morgen Acker, anstatt mit Korn, mit Luzerne hatte besäen lassen *). Ja endlich die Entfernung von den öffentlichen Angelegenheiten muß dem Ruhigen und Unschuldigen zum Fallstrick werden; seine Mäßigung selbst ist ein Verbrechen. Man hört jezt in Frankreich beständig, man lieset unter den Anklagepunkten der Verurtheilten den Vorwurf: Er gehört zu den Moderirten. Denn Mäßigung muß nothwendig da ein Verbrechen seyn, wo es die Selbsterhaltung der Strafbaren erfodert, daß niemand unschuldig sey, daß alle die Verewigung der Anarchie wünschen und jedermann die Wiederkehr der Ordnung fürchte, wo die

*) S. Gaz. nat. de France. 1794. 4. Fevrier.

die Menge der Verzweifelten nie groß genug seyn kann, und wo niemand so unschuldig seyn darf, um bey der Wiederherstellung einer gesezmäßigen Ordnung Verzeihung zu hoffen.

Die Heucheley des Verbrechens und die Uebertreibung der Tyranney wird daher von Vielen für eine Maßregel der Klugheit gehalten. Sie hoffen sich als die bewährtesten und unverdächtigsten Patrioten auszuzeichnen, wenn sie alle an Wuth und Tyranney übertreffen. Allein auch diese müssen erfahren, daß ihnen ihre vermeynte Klugheit zum Fallstrick gereicht. Denn wenn die Mächtigern unter den Volksanführern den Untergang derselben zu ihren Absichten nöthig finden, so müssen sie, wie Anacharsis Cloots, als Ultrarevolutionisten, das Blutgerüst besteigen.

Was diesen Zustand ganz besonders schrecklich macht, ist, daß jede Anklage nichts geringeres als den Tod des Beklagten zur Folge haben darf. Denn so bald er den Volksanführern gefährlich oder ihren Absichten hinderlich ist: so muß er ganz aus dem Wege geräumt werden. Es liegt in der Natur der Anarchie, daß wer einmahl vor ihrem schrecklichen Tribunale erschienen ist, nicht unter den Lebendigen bleiben kann. Denn nach diesem Todeskampfe haben seine Ankläger von seiner Freundschaft nichts mehr zu hoffen, und von seiner Rache alles zu fürchten.

Ich sehe nicht, wie in diesem Zustande, worin die ganze Nation in Henker und Missethäter getheilt ist, ein Mensch sicherer seyn kann, als in einer Stadt, worin die Pest wüthet, oder die jeden Augenblick mit Sturm eingenommen werden soll, und wo bey der allgemeinen Trauer der Familien, deren wenige ohne Opfer der Tyranney sind, noch der Trost der mitleidigen Theilnehmung fehlt, wo der Sterbende unter dem Jubelgeschrey der Mordlust seiner Mitbürger fällt, und wo Furcht vor Verrath, Angeben, Ausspähen und Verläumdung alle Erquickung der Vertraulichkeit des gesellschaftlichen Umganges verbannt.

Das ist nur ein unvollkommnes, aber getreues und durch die Erfahrung bestätigtes Gemälde von den Greueln der Anarchie. Man muß es einem jeden so nahe, als möglich, vor das Auge rücken, damit er vor dem frevelhaften Leichtsinne erschrecke, durch die Vorspiegelungen von unbestimmter Freyheit und Gleichheit die durch Geseze gebundenen Leidenschaften roher und ehrgeiziger Menschen zu entfesseln.

2) Das ist die Anarchie — in einem großen Volke, das einer sehr künstlichen und zusammengesezten Verfassung bedarf! Und diese Anarchie ist unheilbar.

Sie ist unheilbar, so bald alle Formen zerbrochen sind, woraus eine neue Ordnung der Dinge könnte zusammengefügt werden; und sie wird es im-

immer mehr, je länger sie dauert. Anfangs sind noch nicht alle Trümmer der alten Formen, noch nicht alle Gewohnheiten, die noch von den alten Formen zurückgeblieben waren, verloren gegangen. Mit der Zeit verschwinden alle Eindrücke der Ordnung, alle Züge der Gesezmäßigkeit, und die ganze Nation gleicht einem zerstörten Gebäude, das in einem Haufen Steine da liegt, die der Zufall zusammengeworfen hat. Wer soll diese zerstreueten Materialien wieder in ihr Fachwerk einpassen, nachdem es zerstört ist? wo ist der Baumeister, der dieses künstliche Fachwerk wieder zusammenfügen soll?

Die Nation kann sich zu dem schwersten aller menschlichen Kunstwerke, zu einer festen gesezmässigen Verfassung, nicht unmittelbar selbst vereinigen. Da sie zahlreich und auf einer großen Fläche vertheilt lebt: so kann sie sich nicht versammeln; da sie aus so ungleichartigen Elementen, von dem Aufgeklärtesten bis zu dem Rohesten, und aus diesen immer am meisten zusammengesezt ist: so kann sie nicht mit Ruhe und Weisheit berathschlagen; da das Interesse ihrer Glieder ins Unendliche getheilt ist: so wird sie sich schwerlich über einen einzigen Punkt verstehen können; und gleichwohl, wenn sie nur über Einen Hauptpunkt getheilt bleibt: so ist alle Vereinigung in den übrigen vergebens; denn alle Artikel ihres Staatsgesezbuches müssen genau unter einander zusammenhangen, al-

le Fugen des Staatsgebäudes in einander passen und sich gegenseitig unterstüzen. Das alles wird noch schwerer werden, wenn Viele durch die Zerstörung der alten Ordnung gelitten haben, und unter der täuschenden Hoffnung, sie wieder herzustellen, alle Vereinigung zu einer neuen zu verhindern suchen. Die Nation wird also zu diesem Geschäfte Bevollmächtigte bestellen.

Allein wie, wenn dieser neue Volkssenat sich nicht vereinigen kann? wenn die Bevollmächtigten in denselben mit ganz verschiedenen Entwürfen kommen, und aus den ungleichartigen Theilen dieser Entwürfe ein Ganzes zusammensezen, das nicht ausgeführt werden, oder dessen Ausführung nicht dauern kann? wenn sogar Einige, die ihr Interesse an die zerstörte Verfassung bindet, die neue; und Andere, welche die Befriedigung ihrer Herrschsucht in der Fortdauer der Anarchie finden, alle Ordnung hindern, worin sie nicht hoffen können, allein zu herrschen? Dann muß sich nothwendig der Volkssenat in Partheyen theilen, die unter den Fahnen ihrer Häupter gegen einander fechten; die Pyramide der Herrscher muß sich immer mehr zuspizen, bis sie sich in dem Schlußsteine eines verwegnern, verschlagenern und glücklichern Usurpators endigt. Diese Auflösung des Knotens in dem großen Drama, das die Französische Nation seit fünf Jahren vor den Augen der Welt spielt, haben wir schon in einer unserer vorigen Vorlesungen

gen vorhergesehen, und die neuesten Begebenheiten scheinen diese Vorhersehung ihrer Erfüllung sehr nahe gebracht zu haben.

So wäre denn diese mächtige, geistreiche und jezt so unglückliche Nation durch einen Kreis von Elend zu dem Punkte der Herrschaft eines Einzigen wieder zurückgekommen, von dem sie mit dem Anfange ihrer Revolution ausgegangen war. Was hätte sie nun gewonnen, das sie ohne Revolution nicht weit besser hätte erhalten können? was hat sie nicht verloren, das sie vielleicht in langer Zeit nicht wieder gewinnen kann? Und gleichwohl muß sie sich glücklich schäzen, wenn sie in diesem Hafen einen Theil ihres verlornen Glücks und ihrer Ruhe wiederfindet. Denn auch diese Hoffnung ist noch so gewiß nicht; selbst die Erfüllung eines so wenig trostvollen Wunsches ist weder so leicht noch so nahe.

Dieser Wunsch ist nichts weniger als tröstlich. Denn so uneingeschränkt auch der Despotismus der alten Verfassung immer mag gewesen seyn, so kann doch der Despotismus der neuen nicht geringer werden, da keine Formen vorhanden sind, in welche man irgend eine Einschränkung einpassen könnte. Wäre aber die Oberherrschaft in der alten Verfassung eingeschränkt gewesen, so würden die Einschränkungen, deren Formen durch ihren Umsturz zerbrochen wären, nicht können wiederhergestellt werden. Nachdem in Frankreich die ver-

schie-

schiedenen Stände, Corporationen und Geseze, die der Königlichen Gewalt Gränzen sezten, sind vertilgt worden: so kann nun die Herrschaft des Usurpators, der auf den Trümmern erhoben wird, keine Schranken erhalten. Wollte man sagen, daß er sie in dem Widerstande der bewaffneten Nation selbst finden werde; so würde doch dieser Widerstand nicht anders, als durch Insurrection können geltend gemacht werden. Der Kampf zwischen der Nation und dem neuen Despoten würde eine mehr oder weniger lange Zeit unentschieden bleiben; und wenn er endlich noch so bald zum Vortheile der Nation ausfallen sollte: so würde sie doch selbst durch diesen Sieg in alle Greuel der Anarchie wieder zurückfallen, woraus sie sich eben erst in den Hafen der Gewalt eines Einzigen gerettet hatte.

Dieser Widerstand ist aber auch nicht so leicht geltend zu machen. Die Erfahrung hat gelehrt, wie viele günstige Umstände zusammentreffen müssen, wenn die getheilte Macht eines zerstreueten und getrennten Volkes die concentrirte Gewalt eines Einzigen besiegen soll, und die Geschichte beweiset, daß die Völker immer von einer neuen despotischen Herrschaft Mißhandlungen ertragen, welche in der alten Verfassung auch den Geduldigsten würden empört haben; es sey, daß das noch frische Andenken an die Uebel der Anarchie sie geduldiger gemacht, oder daß der lange Kampf derselben ihre Kräfte erschöpft, die kühnen Anführer

aus

aus dem Wege geschafft oder ihren Muth geschwächt, oder daß die neue Herrschaft bessere Maßregeln genommen, um sich gegen jeden Widerstand in Sicherheit zu sezen.

Allein selbst dieses Ende der Anarchie ist weder so gewiß noch so leicht zu erreichen. Wenn auch die grosse Masse des Volkes so weit unterdrückt oder der Unordnung müde ist, daß es jedes Ende derselben, wo nicht wünscht, sich doch wenigstens gefallen läßt: so muß der künftige Despot auch noch das Kriegsheer, es sey durch sich selbst oder durch seine Freunde, in seinen Händen haben; und wenn er auch von dieser Seite sicher ist: so können unvorhergesehene Vorfälle alle seine Hoffnungen vereiteln, er kann in so stürmischen Zeiten noch immer durch heimliche Gewalt fallen. Sein Fuß stand schon auf den Stufen des Thrones, und ein verborgener oder verachteter Feind schleuderte ihn wieder in den Abgrund zurück.

So groß sind die Uebel der Anarchie, und so unheilbar sind sie!

XXVI.

Entstehung der monarchischen Verfassung.

Sie haben Recht zu fragen: wenn es denn so schwer ist, daß aus der Anarchie ein Zustand der gesezmäßigen Ordnung hervorgehe, wie hat denn die gesellschaftliche Ordnung, wie haben unsere

Mo-

Monarchieen in Europa, die schon so lange bestanden haben, in einer Nation entstehen können? Wenn sie so lange haben dauern, wenn die Völker unter ihrer Regierung einen so hohen Grad der Bildung und des Wohlstandes haben erhalten können: so müssen sie doch von Anfang an einige Keime der Vollkommenheit in sich gehabt haben.

Hier stoßen wir auf ein Problem, das auf den ersten Anblick unauflöslich scheint; wenn wir es aber werden aufgelöset haben: so wird sich ergeben, daß eine gesezmäßige Monarchie die einzige ruhige und dauerhafte Verfassung einer großen Nation ist. Gleichwohl hat diese Verfassung schon in dem rohen Zustande derselben entstehen müssen. Zu der Wahl einer wohlthätigen Verfassung gehört Weisheit und ein gebildeter Verstand. Dieser kann sich aber nur nach und nach unter dem Einflusse einer festen und weisen Regierung bilden. Wie konnte das Volk gebildet seyn ohne weise Verfassung, oder wie konnte es eine weise Verfassung wählen, ohne gebildet zu seyn? und wie kann es sich jezt, da es doch gebildeter ist, sich nicht wieder zu einer weisen und gesezmäßigen Verfassung aus der Anarchie emporarbeiten?

Um diese Fragen zu beantworten, müssen wir mit der Bemerkung anfangen, daß in der Anarchie eines ungebildeten aber auch unverdorbenen Volkes, unendlich viele Hindernisse der gesezmäßigen Ordnung nicht vorhanden sind, die sich in der

Anarchie eines zwar gebildeten aber verdorbenen Volkes finden. Wir müssen ferner hinzufügen, daß sich tausend wohlthätige Einrichtungen unter den Menschen bloß durch die Herrschaft der Umstände festsezen, ohne die Weisheit ihrer Wahl abzuwarten, und daß endlich in dem kunstlosen Zustande eines Volkes in seiner Kindheit viele glückliche Mittel verborgen liegen, die den Keim einer wohlthätigen Ordnung enthalten.

1) In einem gebildeten aber verdorbenen Volke findet die Rückkehr zu der gesezmäßigen Ordnung mehr Hindernisse, als der Anfang derselben bey einem ungebildeten aber auch unverdorbenen. Es ist noch nicht ausgemacht, daß eine sehr geistreiche und gebildete Nation ihr Geist und ihre Bildung in den Stand sezen werden, eine vollkommne Staatsverfassung zu erfinden. Dazu gehört die ganze Weisheit eines aufgeklärten Verstandes, und diese kann einem Volke fehlen, das auch noch so sehr durch seine Kultur hervorsticht und durch seinen Wiz blendet. Hingegen entwickelt die bloße Kultur eine Menge Begierden und Leidenschaften, erzeugt eine Mannichfaltigkeit von Bedürfnissen, eine Verwickelung des Interesse, die insgesammt, indem sie eine sehr künstliche Staatsverwaltung erfodern, zugleich alle Vereinigung des Willens beynahe unmöglich machen. Eine weise Aufklärung der Nation besteht in der Vollkommenheit der obern Erkenntnißkräfte, die sich durch einen hellen Ver-

stand und eine geübte Vernunft, durch deutliche und gründliche Kenntnisse praktischer Gegenstände äußert. Die Kultur hingegen besteht in der Vollkommenheit der mechanischen Kunstfertigkeiten, in der Feinheit des Geschmacks und des Gefühls, der Lebhaftigkeit des Wizes und der Einbildungskraft, kurz in der Vollkommenheit der untern Seelenkräfte. Mit dieser kann die Verderbniß der Sitten sehr wohl bestehen, ja sie kann die Sittenverderbniß noch befördern, indem sie die Gegenstände der sinnlichen Vergnügen vermehrt und die sinnlichen Begierden schärft. Indem diese Kultur der Tugend gewiß nicht zuträglich ist, indem sie bloß die gröbere aber einfachere Sinnlichkeit gegen die feinere und durch ihre Mannichfaltigkeit unerschöpfliche vertauscht: so hat Rousseau mit Recht an ihrer Nüzlichkeit zweifeln können.

Alle diese Leidenschaften waren durch die Geseze und die Kraft einer festen Verfassung gebunden, sie konnten sich in ihren Fesseln nur in einem kleinen Spielraume bewegen; nachdem die Revolution ihre Bande gelöset hat, so können sie nun ihren Wirkungskreis erweitern, und zur Verewigung der Anarchie ihre verderbliche Thätigkeit überall verbreiten. Das unverhüllte oft selbst erheuchelte Laster nimmt die Larve der Modetugend an, des enthusiastischen Patriotismus, der alle Verbrechen heiligt. Diese Heucheley wird allgemein und ist allgemein bekannt. Ein jeder schäzt den Werth

seines Nebenmannes nach seinem eigenen Werth, und aller Glaube an Tugend und Redlichkeit ist dahin. Niemand glaubt sich in dieser Larve des lauten Patriotismus zu irren; denn alle wissen, daß ein jeder sie aus Habsucht oder Ehrgeiz, aus Rache oder Eitelkeit trägt, daß, bis auf einige getäuschte Enthusiasten, Furcht und strafbare Hoffnungen alle Patrioten macht. Man kann daher ohne Ungerechtigkeit behaupten, daß bey dem Zusammenstoße der Partheyen, welche auch siegen mag, kein Opfer des Ueberwinders ganz schuldlos fällt, und man kann mit aller möglichen Gewißheit erwarten, daß auch die Hinrichtung des wüthendsten Patrioten werde beklatscht werden, da jeder weiß, was sein Patriotismus werth ist.

Ein besonderes Hinderniß, welches in einer gebildeten Nation der Einführung einer gesezmäßigen Ordnung entgegensteht, liegt in dieser Kultur selbst. Ein Volk in seiner Kindheit ist selbst um seiner Unwissenheit willen in den Händen eines weisen Gesezgebers lenkbarer. Der Anführer hat nicht, wie bey einer gebildeten Nation, eine unendliche Menge von Ehrgeizigen zu Nebenbuhlern; er findet nicht den zahllosen Haufen von schnöden Schreyern auf seinem Wege, deren geübte Verschlagenheit bald durch die öffentlichen Blendwerke einer täuschenden Beredsamkeit, bald durch die geheimen Künste der Kabalen und Ränke alle Anstalten zur Einführung einer gesezmäßigen Ordnung ver-

eitelt. Das ist aber der Fall in einer geistreichen, eiteln und leidenschaftlichen Nation, deren Eitelkeit und Leidenschaften durch eine lange Kultur sind genährt worden; und darum ist, wenn sie einmahl die Bande der Ordnung abgeworfen hat, ihre Wiedergeburt so schwer, wo nicht unmöglich.

XXVII.

Fortsezung.

2. Die Gewalt der Umstände mußten anfänglich einem zahlreichen Volke die monarchische Verfassung aufdringen, die es erst, durch einen glücklichen Instinkt geleitet wählte, und in der Folge, bey wachsenden Kenntnissen und vermehrter Mannichfaltigkeit der Geschäfte, vervollkommnete.

Der erste König war ein Feldherr, denn das erste Regierungsgeschäft war der Landesschuz. Weiter führte das gegenwärtige Bedürfniß nicht. Die nächste Wahl mußte leicht auf den Würdigsten fallen, da er sich ohne militairischen Werth nicht erhalten konnte; das ihm geschenkte Vertrauen war ohne Gefahr, da die Nation bewaffnet war. Da indeß in dem Kriege das Gefühl der Notwendigkeit des Gehorsams so nahe liegt: so mußte sich in diesem kunstlosen Zustande der Dinge der Geist und die Gewohnheit der Subordination von selbst festsezen. So war nunmehr die Einfassung vorhanden,

den, worin die gesezlichen Formen allgemach konnten eingefügt werden. Da ferner die Privatfehden bey fortschreitender Kultur immer unerträglicher werden mußten: so entsagten die ruhigen und der Ruhe bedürftigen Bürger gern dem Rechte der Selbstrache, und standen dem Regenten eben so gern bey, auch die unruhigern zu gleicher Entsagung zu zwingen. Eben so übertrug man ihm das Recht, durch von ihm bestellte Richter die bürgerchen Streithändel zu entscheiden, die nun durch vermehrtes Gewerbe und Handel, durch künstliche Geschäfte und Verträge, durch schriftliche Urkunden und Verhandlungen zu weitläuftig und verwikkelt geworden waren, als daß ein jeder Hausvater hätte Zeit und Geschicklichkeit haben können, darüber, wie bey der einfältigen Lebensart des Akkerbaues, als Nebensachen bey den täglichen Geschäften seines Gewerbes, mit gehöriger Kenntniß der Sache zu sprechen.

So kam nach und nach jeder Zweig der Regierung in die Hände des Regenten; die Subordination sezte sich bey jedem derselben fest, so wie man das Bedürfniß desselben für die allgemeine Ruhe und die bessere Verwaltung der Geschäfte fühlte. Das alles war stets das Werk der Umstände, und reiste Jahrhundert hindurch unter dem Schuze einfacherer Sitten, eines unverborbenen Gefühls und einer zwar abergläubigen aber wirksamen Religion.

3) In dem Zustande der Kindheit eines Volkes liegen viele Mittel, welche die Keime der Ordnung entwickeln und nähren können. Es kennt bey der Unschuld seiner Sitten noch alle die Laster nicht, die ihren Vortheil bey der Verewigung der Unordnung finden; es hat in der Einfalt seines Lebens alle die künstlichen Bedürfnisse nicht, deren Befriedigung Habsucht, Ehrgeiz, Neid und Eifersucht und alle die Laster erzeugt, die der Luxus nothwendig macht, und die so sehr den Frieden der Gesellschaft stören. Es finden sich bey ihm keine Bettler, die bey der öffentlichen Unsicherheit ihre Rechnung finden, indem sie von der Plünderung der reichen zu schwelgen, oder wenigstens ihr Leben in Nichts thun hinzubringen hoffen, so lange sie von den Ehrzeizigen geschmeichelt, von den Anführern besoldet und von dem entwaffneten ruhigen Bürger gefürchtet werden; keine unermeßlich Reiche, die mit ihren Schäzen bestechen können; keine Großen und Mächtigen, die unterdrückt haben, und auf deren Trümmern sich die emporstrebenden Niedrigern erheben wollen; keine Verschwender, die in einem Zustande der Unordnung ihre Glücksumstände wieder herzustellen hoffen; kurz, nichts von den verderblichen Kräften, die durch ihren unaufhörlichen Kampf den Zeitpunkt der Ruhe und der Ordnung entfernen. Die Genügsamkeit sezt ihren Leidenschaften Gränzen, weil sie weder einen Gegenstand vor sich sehen, wonach sie stre-

streben, noch Mittel, wodurch sie dazu gelangen könnten; Die Reinigkeit ihrer Sitten, die Treue und Redlichkeit, die noch in ihren Herzen wohnt, nöthigt noch niemand zu Verdacht und Argwohn, macht noch keine Behutsamkeit nothwendig und damit alle Vereinigung der Gesinnungen unmöglich.

In den Familien selbst herrscht noch bey einem unverdorbenen Volke der Geist der Subordination, der auch der Ordnung in der bürgerlichen Gesellschaft günstig ist. Die Autorität der Eltern ist noch ungeschwächt, sie findet in der Ehrfurcht der Kinder ihre Stüze; die ehrwürdigen Namen Vater und Mutter sind noch nicht verächtlich geworden, um unter den vornehmen Ständen dem nichtssagenden Monsieur und Madame Plaz zu machen. Das Alter hat noch das Ansehen, das ihm seine Weisheit und Erfahrung giebt, es ist noch nicht ein Gegenstand des Spottes, und hat noch nicht die strafbare und thörichte Gefälligkeit, den Leichtsinn und die Thorheiten der Jugend nachzuäffen, womit es sich um die ihm gehörige Achtung bringt, ohne dem leichten Spotte der Thorheit und dem gerechten Unwillen der Weisen zu entgehen.

Endlich kann die Religion auf die neuen Seelen eines Volkes in seiner Kindheit noch ihre ganze Kraft äußern; der Gesezgeber kann noch durch ihre Furcht und ihre Hoffnungen die Wirksamkeit der Geseze verstärken, durch ihre Sanction der Milderung der Sitten zu Hülfe zu kommen und

die rohe Unabhängigkeit unter den Gehorsam der Gottheit zu beugen. Es ist wahr, sie kann bey der Einfalt und Leichtgläubigkeit eines unwissenden Haufens gemißbraucht werden; allein dieses ist selten der Fall, wenn sie bloß in den Händen des bürgerlichen Gesezgebers ist, der freylich seiner Nation keine bessere Religion geben kann, als er selbst hat, aber sie wenigstens, wie das fremde Religionsoberhaupt, das sein Interesse nicht an die Erhaltung des Staats bindet, nie zum Schaden seines Vaterlandes gebrauchen wird. In Griechenland und Rom war die Religion den Gesezen untergeordnet und ihr politischer Einfluß war mehr wohlthätig als schädlich; in den protestantischen Staaten, worin sie von keinem fremden Oberhaupte abhängt, kann sie sich unter dem Schuze einer weisen Obrigkeit ruhig aufklären, und so der Reinigkeit der Sitten und der Ruhe des Staates beförderlich werden.

Alle diese Vortheile muß ein Volk entbehren, das durch Sinnlichkeit, Verfeinerung und durch den unwizigen Spott und die seichten Deklamationen verschlagener Sophisten alle Empfänglichkeit für die ernsten und hohen Gefühle verloren hat, und in diesem Zustande seiner gänzlichen moralischen Rohigkeit und Verwilderung entgegen geht.

Diese Vergleichung zweyer so verschiedener Zustände macht es uns begreiflich, wie ein rohes aber unverdorbenes Volk den Weg zu einer gesez-

lich-

lichen Ordnung nach und nach finden kann, von dem ein gebildetes aber verdorbenes Volk, wenn es ihn einmahl verloren hat, sich immer mehr entfernt. Und damit ist zugleich die Frage beantwortet wie eine Nation sich in den Zeiten ihrer Unwissenheit eine glückliche Verfassung geben kann, da, doch zu der Wahl einer guten Verfassung Kenntnisse und Weisheit gehören. Diese Wahl ward ihr durch die Gewalt der Umstände aufgedrungen, und zwar zu einer Zeit, wo ein zwar wenig belehrter aber auch nicht irre geleiteter Instinkt den gesunden Verstand und das natürliche Gefühl eines jeden am leichtesten zu dem führen konnte, was in seiner Lage das Zuträglichste war, und wo so viele Kräfte mitwirkten, die noch ganz rein, neu und unabgenuzt waren, die aber bey einem verderbten Volke verloren gehen.

XXVIII.

4. Volksdespotismus.

Ein vierter Grund, warum die Klugheit verbietet, die Bande der Staatsverfassung aufzulösen, ist, daß dadurch alle Gewalt in die Hände des Volkes oder eigentlich des Böbels fallen kann. Diese Gefahr ist desto schrecklicher, je zahlreicher das Volk und von je verschiedneren Bildung und Vermögensumständen es ist. Denn um desto elen-

der werden die niedrigeren Bürgerklassen seyn, und je elender sie sind, desto roher und in ihrer Verwilderung fürchterlicher.

Die ersten Regierungshandlungen dieses losgelassenen Ungeheuers werden einzelne Frevelthaten seyn, die man der Nationalrache zuschreibt, und als eine unvermeidliche Ausübung der Volksgerechtigkeit entschuldigt. Wenn sie die Volksanführer auch nicht billigen oder wenigstens nicht veranlassen, so werden sie doch bald nicht den Muth, bald nicht die Macht haben, sie zu hindern. Denn es giebt in den Revolutionen einen Zeitpunkt, wo die neuen Anführer zwar Verbrechen befehlen, aber nicht hindern können *).

Wenn sie aber diese Frevelthaten nicht hindern, wenn sie das Volk selbst dazu anreizen: so werden sie zulezt für ihre eigne Sicherheit zittern müssen. Es war daher ein Fehler von den gefährlichsten Folgen, daß die erste Nationalversammlung die Mordthaten des Pariser Pöbels erlaubte; denn damit rechtfertigte sie alle künftigen: alle Greuel waren zum voraus dadurch gerechtfertigt, daß die Revolution sie unvermeidlich mache. Diejenigen, welche die Gewaltthätigkeit gegen den erblichen Repräsentanten der Nation billigten, billigten schon zum voraus alle Gewaltthätigkeiten gegen sich selbst; und der in den Annalen der Französischen Revolution so berüchtigte Danton, der vor dem Revolutions-

ge-

*) Tacit. Hist. L. 1 c. 45.

gerichte sagte: man richtet uns hier bloß pro forma; hätte bedenken sollen, daß er den tugendhaften und unglücklichen König auch nur pro forma gerichtet hatte. Der eben so bekannte Barnave sprach sich mit der Frage: „ist dieses Blut denn so rein?“ sein eigenes Urtheil.

Das sich selbst überlassene Volk wird schwerlich anders, als zum Verderben thätig seyn können. Denn seine Natur bringt es mit sich, daß die Mehresten das mitmachen, was sie sich nicht anzufangen getrauen. So kommen die größten Frevelthaten zu Stande; wenige wagen sie, mehrere wünschen sie, und alle dulden sie.

Man bringt bey diesen Gewaltthätigkeiten vielleicht die Verderbung der Volksmoral durch die Gewohnheit des Anblickes solcher Scenen von Mord und Blutvergießen, die Abstumpfung des Gefühls der Menschlichkeit an der Todesangst der Leidenden, nicht genug in Rechnung. Je weiter es hiermit kommt, desto dringender wird das tägliche Schauspiel blutiger Auftritte, und man kann allemal zum Voraus auf das scheußliche Beyfallklatschen bey jeder Hinrichtung rechnen; denn das sind, wie **Voltaire** sagt, die **Trauerspiele des rohen Pöbels**. Und diese grausenvolle Freude nach einem in Verbrechen zugebrachten Tage ist, nach der tiefgedachten Bemerkung des **Tacitus** *), das lezte und schrecklichste aller Uebel der Volksherrschaft. So

*) Ebend. cap. 47.

So übt nun das Volk die Souveränetät aus, die man ihm nach der Vernichtung der Staatsverfassung aufgedrungen hat. Diese Regierung des Volkes kann nie etwas anders, als der unumschränkteste und wildeste Despotismus seyn. Der Despotismus ist, wie wir gesehen haben, nichts anders, als die Ausübung der Herrschaft nach vernunftloser Willkühr. Alle Herrschaft muß daher nothwendig despotisch seyn, die nicht nach vorhergehender vernünftiger Ueberlegung und Berathschlagung ausgeübt wird. Sie ist folglich alsdann nie despotisch, wenn sie zur Beförderung des gemeinen Wohls, und nicht ohne ordnungsmäßige Berathschlagung gebraucht wird. Zu dem Ende müssen aber die Geschäfte nur von denen verwaltet werden, von deren Tüchtigkeit zu weisen Berathschlagungen man versichert ist, und zwar so, daß man auch überzeugt seyn kann, daß alle Beschlüsse zu Befehlen und Verfügungen ohne fremden Einfluß von Leidenschaften und Interesse, bloß nach den sichersten Gründen des gemeinen Besten, und einer unpartheyischen Gerechtigkeit zufolge reiflicher Berathschlagungen, sind gefaßt worden. Dazu sind aber Geseze unentbehrlich, welche die Ordnung und die Formalitäten der Berathschlagungen und der danach zu fassenden rechtskräftigen Beschlüsse vorschreiben; es ist eine Oberaufsicht nöthig, welche darüber wacht, daß diese Geseze beobachtet werden. Alles dieses ist in der uneinge-

schränk-

schränkten Monarchie einer gebildeten und aufgeklärten Nation möglich. Wo die Ausübung der Herrschaft in den Händen eines rohen Barbaren ist, da ist es freylich nicht möglich. Eben so wenig ist es aber auch dann möglich, wenn ein ganzes großes Volk die Herrschaft selbst ausübt. Denn

1. Kann ein großes Volk nicht berathschlagen, weil es sich nicht versammeln kann;
2. würden seine Leidenschaften, wenn es in einen Haufen zusammengedrängt wäre, sich nur zu desto größerem Ungestüm entflammen;
3. ist die Mehrheit roh und unwissend; sie würde also die Stimme der Weisern unterdrücken und bey dem geringsten noch so schwachen Widerspruche in Gewaltthätigkeiten ausbrechen; und endlich
4. hat das Volk keine Macht neben sich, die es an die gesezmäßige Ordnung binden könnte.

Da das Volk in einer ungeheuren Masse also nicht nach vernünftiger Ueberlegung handeln, da es durch nichts genöthigt werden kann, seine Leidenschaften durch Geseze einzuschränken; so muß es seine Herrschaft nothwendig nach vernunftloser Willkühr ausüben; alle Herrschaft der ganzen Masse eines großen Volkes ist also vermöge der Natur der Dinge nothwendig Despotismus.

Hieraus folgt, daß man nicht einmal den niedrigsten Klassen des Volkes die Ausübung irgend eines Theils der Souveränetätsrechte anvertrauen

kann.

kann. „Das heißt nicht, sagt Mounier*), die „lezte Klasse des Volkes begünstigen, daß man ihr „politische Rechte anvertrauet. Man könnte ihr „kein verderblicheres Geschenk machen. Denn sie „halten sie von ihren Arbeiten ab, und bringen „Unordnungen hervor, wovon sie am Ende selbst „das Opfer wird. Ihr wahres Glück ist nicht „daran gebunden, daß sie solche Rechte genieße, „sondern daß sie in solche Hände niedergelegt wer„den, die würdiger sind, Gebrauch davon zu ma„chen.

XXIX.

Gründe für die erbliche Monarchie.

Das Volk kann, wie wir gesehen haben, die Rechte der Souveränetät nicht selbst ausüben. Das gesteht sogar die neueste Constitution, die nach den ausschweifendsten Grundsäzen von Freyheit und Gleichheit aufgebauet ist, ausdrücklich. Das „Volk, sagt sie, kann die Souveränetät nicht „selbst ausüben, es muß sie übertragen**)". Der einzige Aktus der Souveränetät, den es selbst verrich-

*) *Mounier* Réch. sur les causes, qui ont empeché la France, de devenir libre. Vol. II. p. 250.

**) Art. I. §. 2.

richten könnte, wäre die Wahl seiner Repräsentanten. Dazu wird keine gemeinschaftliche Berathschlagung des ganzen Volks erfordert: denn sie kann auch theilweise ohne gemeinschaftliches Stimmengeben geschehen, so bald einmal verabredet ist, daß die Repräsentanten jeder Abtheilung der Nation die ganze Nation vorstellen sollen.

Wie indeß auch die Verwaltung dieses bloßen Wahlrechtes in Frankreich ausgefallen ist, lehrt jezt die Erfahrung. Man weiß, welchen Gebrauch die Wähler von ihrem Rechte gemacht haben, und wie die Repräsentanten beschaffen sind, auf die ihre Wahl gefallen ist. Die Schuld davon auf die Wähler und die Gewählten zu schieben, ihre Schwachheit, ihre Thorheit und ihre Leidenschaften anzuklagen, heißt die Constitution, die solche Rechte Händen anvertrauet, worin sie so leicht gemißbraucht werden können, selbst verdammen; und erwarten, daß es künftig damit besser werde, ist ungereimt, da alle künftigen Wahlen in den nähmlichen Händen sind. Es ist überhaupt widersinnig, sich zu beklagen, daß die Wähler und die Gewählten keinen weiseren Gebrauch von ihren Rechten machen. Als wenn die Geseze für die Weisheit der Bürger und nicht für ihre Leidenschaften gemacht wären; als wenn der Gesezgeber das menschliche Herz betrachten müßte, so wie er es wohl wünschen möchte, und nicht so, wie es wirklich ist.

Allein wenn die Uebertragung der Souveränetät an die Repräsentanten geschehen ist, wie wird nun die Glückseligkeit der Nation gesichert seyn? Werden sie ihre Gewalt nicht mißbrauchen, werden sie das Volk nicht unterdrücken können? Was gehört denn dazu ein ganzes Volk zu unterdrücken? Glaubt man, daß es schlechterdings nothwendig sey, die Mehrheit desselben an dem Gewinne der Tyranney Theil nehmen zu lassen? Wenn das wäre: so würde sie weniger Reize haben; die Nothwendigkeit einer solchen Theilung würde für den Ehrgeiz nicht sehr schmeichelhaft seyn. Es ist genug, eine genau verbundene und bewaffnete Parthey auf seiner Seite zu haben, die immer fertig ist, die Unzufriedenen zu bekämpfen, in das Gefängniß und von da auf das Blutgerüst zu schikken. Mit zweymahl hundert tausend solcher Trabanten können die Häupter der Faktionen fünf und zwanzig Millionen Menschen Geseze geben. Die Greuel der Septembertage waren das Werk von zwey hundert Bösewichtern mitten in einer volkreichen Hauptstadt. Hat das Römische Reich nicht lange genug unter dem Joche der Tibere und der Neronen geseufzt, und soll man glauben, daß sie die Mehrheit der Bürger auf ihrer Seite hatten? Auf diese Art ist es begreiflich, wie Frankreich bisher unter der Tyranney des Nationalkonvents hat vergebens seufzen können. Denn, wenn wir Dumouriers Berichte trauen dürfen,

so ist der größte Theil der Nation mit ihren Repräsentanten unzufrieden. Er sagt: Aber alle De„partements, der größte Theil der Armee, eine „große Anzahl der Glieder des Nationalkonvents „selbst erkennen die Machiavellische Abscheulichkeit „dieser blutdürstigen Despoten, verabscheuen sie, „und erwarten bloß die Gelegenheit, sich gegen sie „aufzulehnen *).

Was soll das Volk gegen solche Repräsentanten thun? Hier fängt die Schwierigkeit an, unauflöslich zu werden. Ich will sie Ihnen mit den Worten eines weisen Staatsmannes vorlegen, um sie recht anschaulich zu machen.

„Wo hat die Souveränetät ihren Siz? Bey „dem Volke.

„Auf wen soll sie wirken? Auf das Volk.

„Durch wen soll sie wirken? Durch seine „Repräsentanten.

„Wer wird die Repräsentanten im Zaume „halten? Das Volk.

„Wer wird das Volk im Zaume halten, wenn „es ungerecht und wild wird?

„Hier hört die Rückwirkung auf. Hier ver„schwindet Souveränetät und Constitution. Hier „fängt die Anarchie an, die nur dann wieder „aufhört, wenn die höchste Gewalt erscheint **)“.

In-

*) S. Lettre de *Dumourier* à la Nation Franç. p. 16.

**) S. Malouets Briefe S. 89.

Insurrektion ist also das einzige Mittel gegen den Mißbrauch der Gewalt der Repräsentanten; ein Mittel, das schlimmer ist, als das Uebel, das es heilen soll: denn es führt zur Anarchie; ein Mittel, das nicht immer glückt: denn die Tyranney kann sich dagegen verwahren; eine kleine wohl zusammen gehaltene und bewaffnete Macht kann, wie wir gesehen haben, eine weit zahlreichere, aber unvereinigte und unbewaffnete, unterdrücken. Die gleichzeitigen Insurrektionen erfordern Verabredung und Berathschlagen, und die sind unmöglich; die partiellen aber werden leicht gedämpft.

Diesen Uebeln entgeht der Staat unter dem Schuze einer gesezmäßigen Erbmonarchie. Alle Vortheile, welche die Nation in der Uebertragung der Souveränetät an mehrere gewählte Repräsentanten sucht, findet sie in der gesezlichen Erbmonarchie, ohne irgend eins von den Uebeln, die von einer Menge gewählter Repräsentanten unzertrennlich sind.

Zuvörderst müßte der Vortheil, den die Nation durch die Vertauschung der Erbmonarchie gegen ein Wahlaristokratie gewönne, darin bestehen, daß in der leztern der Mißbrauch der Gewalt leichter könnte gehindert werden. Allein diese Aristokratie der Repräsentanten ist von dem Volke eben so unabhängig als die Monarchie. Es muß dem Volke eben so unmöglich seyn, sich dagegen auf-

zulehnen, wenn es sich nicht allen Uebeln des bürgerlichen Krieges und der Anarchie Preis geben will, und der Volkssenat wird auch schon dafür sorgen, daß es unmöglich wird sich gegen seine Gewalt aufzulehnen, und zwar um desto mehr, je strafbarerer Bedrückungen er sich bewußt ist. Denn daß seine Gewalt ungewiß ist, das wird ihn nur bewegen, sein Joch desto schwerer zu machen, seine Fesseln fester zu schlagen und jede Bewegung gegen sein Ansehen härter zu bestrafen, indeß eine wohlbefestigte Erbmonarchie in ihrer Sicherheit und Festigkeit selbst Gründe der Milde und Gerechtigkeit findet.

Hiernächst könnte man denken, daß das gemeine Wohl durch die Menge der Regierenden besser gesichert sey, als durch die Verwaltung eines Einzigen. Allein die Erfahrung sowohl als die Natur der Dinge lehrt hiervon gerade das Gegentheil. Die Menge der Regierenden verbessert die Sache nicht, sondern verschlimmert sie vielmehr. Wenn wir auch alles aufs vortheilhafteste stellen, wenn wir annehmen, daß weder persönliche noch Partheyeifersucht, weder der Ehrgeiz, der allein herrschen will, noch die Habsucht, die sich in der kurzen Zeit, die ihr vergönnet ist, zu bereichern sucht, dem gemeinen Wesen schaden: so ist doch, bey einer großen Anzahl von kurzregierenden Repräsentanten, die Verantwortlichkeit vor dem Richterstuhle des öffentlichen Urtheils und selbst vor

der geheimen Stimme des Gewissens unter so viele getheilt, daß sie auch bey dem größten Mißbrauche der Gewalt keinen persönlich trifft, und daß ihr jeder Einzelne durch tausend Entschuldigungsgründe leicht ausweichen kann. Den erblichen Monarchen hingegen bindet sein eigenes Interesse und das Interesse seines Stammes an die Erhaltung und die Glückseligkeit des Staates; und da er weder dem öffentlichen Urtheile seines Gewissens entgehen kann: so wird er sich freywillig die Hände binden, und die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung nach vorgeschriebenen gesezlichen Formen solchen Staatsbeamten anvertrauen, deren Fähigkeiten hinlänglich geprüft und bewährt, und die ihm für ihre Treue verantwortlich sind.

Eine solche erbliche Monarchie würde allein im Stande gewesen seyn, die Französische Nation gegen die Tyranney ihres Volkssenats zu schüzen. Denn die schüzende Macht muß.

1) völlig unabhängig seyn, sowohl von dem Volke als von seinen Repräsentanten. Wenn sie nicht von dem Volke unabhängig wäre; so würde sie können von einer Faktion oder einem Theile des Volkes, insonderheit von einer mächtigen Hauptstadt, unterdrückt werden, ohne daß ihr das ganze Volk könnte zu Hülfe kommen. Sie muß.

2) erblich seyn, um immer wirksam und von dem Volkssenate unabhängig seyn zu können, der sonst bey jeder Thronerledigung der schüzenden

Macht neue Einschränkungen vorschreiben, oder wohl gar unterdrücken könnte. Sie muß endlich.

3) mächtig seyn, und zu dem Ende muß sie die Macht der Waffen allein und ausschließungsweise in ihren Händen haben. Denn sie muß sowohl der Versammlung der Repräsentanten, als jedem einzelnen Theile des Staates überlegen seyn.

Aus allem diesen erhellet, daß die Erbmonarchie besser als jede andere Verfassung den Absichten einer bürgerlichen Gesellschaft entspricht.

XXX.

Fortsezung. Gründe für die Unverlezlichkeit und Unabhängigkeit des Monarchen.

Die Unabhängigkeit und Unverlezlichkeit des Regenten besteht darin, daß er von aller Verantwortlichkeit für seine Regierungshandlungen frey ist, daß er von niemand darüber kann zur Rechenschaft gezogen werden; und eine solche Unabhängigkeit und Unverlezlichkeit muß in allen Verfassungen, welches auch sonst ihre Natur und Beschaffenheit seyn mag, Statt finden. Das folgt schon aus dem Wesen der Souveränetät selbst, deren Ausübung ihm übertragen ist.

Denn zuvörderst, wem sollte er verantwortlich seyn? Dem Volke? Hier thun sich so viele

Schwierigkeiten hervor, daß eine solche Verantwortlichkeit so gut als unmöglich ist. Wie wollte das ganze Volk diese beständige Aufsicht über seine Regierungshandlungen führen können? und wenn es das könnte, wie sollte es dieselben mit gründlicher Sachkenntniß, mit Gerechtigkeit und Unpartheylichkeit beurtheilen können? Die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit einer so schweren Sache, als die Verfügungen der Staatsverwaltung sind, hängt von so vielen, so kleinen und so unvorhergesehenen Umständen ab, daß sie nicht immer so einleuchtend ist, daß ein jeder mit noch so mangelhaften Kenntnissen ohne Mühe darüber urtheilen kann. Die Moralität der Fehler, welche die Unzufriedenen nie ermangeln würden, der Regierung ohne Unterlaß vorzuwerfen, ist so zweifelhaft, es ist so ungewiß, ob sie absichtlich, oder unverschuldete Versehen sind, die eine Regierung, die von Menschen verwaltet wird, mit dem besten Willen, nicht immer vermeiden kann, daß der Gang der Staatsverwaltung ohne Unverlezlichkeit furchtsam und unentschlossen werden muß, und das Volk, das seinen Regenten richten will, sich jeden Augenblick der Gefahr aussezt, das Opfer seiner eigenen Ungerechtigkeit und Uebereilung zu werden.

Diese Gefahr wird noch dadurch vermehrt, daß es nie an Unzufriedenen und Ehrgeizigen fehlen wird, die auf den Angriff der Regierung strafbare Hoffnungen gründen, und das Volk durch die

Blendwerke ihrer täuschenden Beredsamkeit zu Gewaltthätigkeiten entflammen, welche sich mit der Auflösung der ganzen Verfassung endigen. Wie will es diesen Uebeln entgehen, da es Richter und Parthey zugleich ist, da es, in dem Gefühle seiner Macht, keine Gränzen der Gerechtigkeit kennt, und die schrecklichen Folgen seiner Verblendung nicht eher einsieht, als wenn es bereits dem Untergange unwiederbringlich geweihet ist?

Von einer andern Seite drohet dem Volke durch die Verantwortlichkeit seiner Regenten noch eine neue Gefahr. Ein Theil desselben, der sich zu einer mächtigen Faktion gebildet hat, kann gegen den allgemeinen Willen die geheiligte Person des Regenten angreifen, und sich einer Herrschaft bemächtigen, die immer tyrannisch seyn wird, weil sie immer gesezlos ist. Es wird sich dieser Tyranney unterwerfen, oder sich durch bürgerliche Kriege aufreiben müssen.

Diesen Gefahren kann es hiernächst dadurch nicht entgehen, daß seine Bevollmächtigten sein Richteramt in seinem Nahmen ausüben. Denn unter diesen werden die Leidenschaften, die Bosheit und der Frevel der Faktionen ebenfalls thätig genug seyn, und es wird ihm nichts anders übrig bleiben, als ein müßiger Zuschauer aller der ungeheuren Ungerechtigkeiten zu seyn, womit sich seine treulosen Repräsentanten auf dem Untergange seiner Regenten den Weg zur Tyranney bahnen.

Davon hat uns die neueste Französische Geschichte ein so schreckliches Beyspiel gegeben. Es ist vielleicht nie irgend einem gerechten und unpartheyischen Zuschauer der Weltbegebenheiten zweifelhaft gewesen, kann es wenigstens jezt nicht mehr seyn, daß Ludewig der Sechzehnte als das Opfer der Ungerechtigkeit, der Treulosigkeit und der Unmenschlichkeit einer herrschsüchtigen Faktion gefallen ist. Die Verruchten, die sich zu seinen Richtern aufgeworfen haben, sind ohne Scheu mit allen Gewaltthätigkeiten gegen ihn zu Werke gegangen; sie haben alle Formen des Rechtes unter die Füße getreten, der unterdrückten Unschuld, die sich vor der Wuth des Pöbels mit so rührendem Vertrauen in die Hände ihrer Mörder geworfen hatte, alle Vertheidigungsmittel verkümmert, jede Stimme, die sich noch zu seiner Losssprechung hätte erheben können, durch die Furcht zum Schweigen gebracht, und jeden Freund der Gerechtigkeit so in Schrecken gesezt, daß der ganze Heroismus der erhabensten Tugend dazu gehörte, sich zu seinem rechtlichen Beystande anzubieten.

Nachdem sie alles zum Verderben ihres unschuldigen Monarchen zubereitet; durch Verleumdungen sein häusliches und öffentliches Leben vergiftet; Schriften, die gegen ihn zeugen sollen, erdichtet; andere, die nichts bewiesen, als Beweise seiner Schuld gebraucht, indeß sie die unverwerflichsten Beweise seiner Unschuld, wie das Zeugniß

seines ehmaligen Ministers Bertrand, untergeschlagen; kurz, nachdem sie alle Mittel der schamlosesten und hartnäckigsten Bosheit erschöpft hatten, um in der Person des unglücklichen Königes das Schauspiel der erniedrigten Königswürde mit allem Uebermuthe verächtlicher Parvenus, die sich in ihr Glück nicht zu finden weissen, und mit aller Freude der triumphirenden Hölle zu genießen: so mordeten sie mit der feigen Sicherheit niedriger Meuchelmörder das geheiligte Leben des Monarchen, dessen Macht, um sein Volk nicht gegen ihre Tyranney zu schützen, sie längst gemordet hatten.

Die Mühe, welche die Tyrannen anwendeten, alle Appellation an das Volk zu hindern, welches seinen unschuldigen König würde gerettet haben, beweiset hinlänglich, wie wenig sie in dem Nahmen und in dem Sinne des Volkes handelten, das sie vorstellen sollten, und das alle Schmach einer durch Ungerechtigkeit und Treulosigkeit gefallenen und entehrten Nation sich von seinen verruchten Stellvertretern mußte geduldig auflegen lassen.

Es muß zur Warnung für alle Völker aufbehalten werden, zu welchen Ungerechtigkeiten die Wuth der Tyrannen, die ihre neue Herrschaft auf den Trümmern der alten Verfassung aufrichten wollen, eine Nation wider ihren Willen hinreißt. Denn dem gesundern Theile des Volkes konnte es unmöglich unbemerkt bleiben, daß, nachdem die Nation eine Verfassung angenommen und beschworen hatte,

worin die Minister verantwortlich sind, die Unverlezbarkeit des Königes sich auf alle seine Handlungen erstrecken müsse; daß wenn zwischen den Gliedern einer Gesellschaft gegen den Verlezer des gesellschaftlichen Vertrages eine konventionelle Strafe verabredet ist, die Gesellschaft unmöglich eine andere als diese verabredete Strafe vollziehen kann. In der Constitution war aber auf die Verlezung des Unterwerfungsvertrages keine andere Strafe gesezt, als daß der König durch diese Verlezung dem Throne entsagt habe. Diese war bereits vollzogen, der Thron war für erledigt erklärt und die Königliche Würde abgeschafft worden; die Nation, wenn sie auch Richter in ihrer eigenen Sache seyn wollte, und die Verlezung des Vertrages auch noch so unwidersprechlich bewiesen gewesen wäre, konnte doch keine weitere Strafe erkennen. Was bey abhängigen Personen die positiven Geseze sind, das sind zwischen unabhängigen die Vertragsbestimmungen. Welcher Richter darf aber gegen einen Bürger eine größere Strafe verhängen, als die, welche durch die positiven Geseze bestimmt ist? In keinem von beiden Fällen kann die Gesellschaft sagen: du hast durch dein Vergehen uns berechtigt, den gesellschaftlichen Vertrag aufzuheben, und nun haben wir die Freyheit, nach Willkühr mit dir zu verfahren. Denn diesem Rechte hat sie durch die Vertragsbestimmungen und die Bestimmungen der positiven Geseze entsagt. Eben darum konnte auch die Nation nicht sagen, daß sie

ver-

vermöge ihrer Souveränetät die Freyheit habe, eine größere Strafe, als die, welche in dem Fundamentalgeseze enthalten ist, gegen den Verlezer des gesellschaftlichen Vertrages zu verhängen; denn diese Freyheit hatte sie in diesem Vertrage selbst aufgegeben. Wenn also ihre treulosen Bevollmächtigten sie in ihrem Nahmen gebrauchen, so beflekken sie die Nation mit ewiger Schande, und stürzen sie in unabsehliches Elend; denn sie können nur gegen einen beschuldigten Regenten wüthen, wenn er ihren ehrgeizigen und tyrannischen Entwürfen im Wege stehet, und wenn sie sich durch seinen Untergang den Weg zu einer Herrschaft bahnen wollen, die ihnen durch immer neue Faktionen auf lange Zeit wird streitig gemacht werden.

Alle diese Gründe für die Unverlezlichkeit des Monarchen gelten auch gegen den Vorschlag, ihn vor einem eigenen obersten Gerichtshofe verantwortlich zu machen. Das wird desto leichter zu beweisen seyn, da auch der Nationalkonvent sich einem solchen nicht hat verantwortlich machen wollen. Er bedient sich noch anderer Gründe, die ich mit seinen eigenen Worten vortragen will; denn es ist interessant zu sehen, wie die schamlosen Leidenschaften seiner Sophisten nach den Umständen kalt und warm aus einem Munde blasen können. Als der erste Artikel des fünfzehnten Hauptstücks der neuesten Constitution, welcher so lautet: „Die „große Jury ist eingesezt, um die Bürgrr gegen

„die

„die Unterdrückung des gesezgebenden Körpers und „des Conseils zu schüzen," in dem Nationalkonvente zur Berathschlagung kam; sagte ein Mitglied desselben*): „Ihr habt beschlossen, daß die Legis„latur die Souveränetät ausüben solle. Es ist lä„cherlich ihr zur Seite eine höhere Autorität zu „erheben. — Uebrigens kann die Legislatur die An„sezung dieses Gerichtshofes völlig vereiteln. Denn „er wird nur durch einen Beschluß des gesezgeben„den Körpers zusammenberufen. Wenn dieser sein „Urtheil fürchtet, wird er ihn nie zusammenberu„fen wollen." Er müßte also von der ganzen Nation zusammenberufen werden. Wer wird aber diese zusammenberufen? wo wird sie sich versammeln? wie wird sie berathschlagen? wie wird sie einig werden? wer wird sie vor Partheyen schüzen? wie wird sie alle Uebel der Insurrektion vermeiden?

Ein Artikel der neuesten Constitution**) lautete folgendergestalt: „Die Repräsentanten des Volkes „können auf keinerley Weise wegen der Meinungen, „die sie in dem Schooße des gesezgebenden Körpers „geäußert haben, weder zur Rechenschaft gezogen, „noch angeklagt, noch gerichtet werden". Als gegen dieses Gesez Einwürfe gemacht wurden, nahm ein Mitglied des Konvents***) das Wort und

sagte:

*) Thuriot.

**) Chap. VIII. Art. V.

***) Robespierre.

sagte: „Durch wen wollt ihr den angeklagten „Volksrepräsentanten richten lassen? Durch eine „bestallte Autorität? Allein hier sehet ihr leicht, „daß der Gerichtshof leicht eben so verderbt seyn „könnte, als der Mann, der ihm überliefert wür„de. Ist es hiernächst nicht wahrscheinlich, daß „vielmehr der treueste Repräsentant durch Kabalen „und Ränke als der schlechte Deputirte durch den „Willen der tugendhaften Repräsentanten diesem „Gerichtshofe übergeben werde *)? Er müßte also „von dem Volke selbst gerichtet werden. In die„sem Mittel finde ich aber eine Menge Schwierig„keiten. Ich sehe, daß an einem Orte die Ge„rechtigkeit des Volkes sprechen wird, indeß an „einem andern hingegen die Ränke herrschen „und die Stimme der Wahrheit ersticken **.)

Wenn also diese Verantwortlichkeit weder vor dem Volke, noch vor seinen Stellvertretern, noch vor einem obersten Gerichtshofe kann ausgeübt werden: wo soll sie ausgeübt werden? Wenn die Ruhe und Sicherheit des Staates nirgends geschüzt ist, wo sie auch ausgeübt werden mag; wenn in jedem Falle irgendwo am Ende eine Autorität ohne Verantwortung seyn muß, und diese durch die Ränke und Kabalen der Partheyen dem Staate kann gefährlich seyn: so bleibt kein an-

*) Wie der tugendhafte Repräsentant Robespierre seine Kollegen geschont habe, wissen wir jezt.

**) Moniteur 1793. Nr. 168.

anderes Mittel der Sicherheit übrig, als daß die Nation die Sorge für ihre Glückseligkeit in die Hände eines unverlezlichen Erbmonarchen niederlege.

XXXI.

Sicherheit, Ruhe und Glückseligkeit unter der erblichen Monarchie.

Sobald man sich überzeugt hat, daß ohn Weisheit an keine dauerhafte Glückseligkeit zu denken sey, daß die Kunst, einen großen Staat weise zu regieren, alle anderen Künste und Wissenschaften in sich begreife, daß also diese Kunst von keiner andern an Schwierigkeiten und Seltenheit übertroffen werde: so muß man die Regierung des Staates nur in den Händen der Weisesten zu sehen wünschen. Eine altgriechische Fabel erzählt, in dem goldenen Zeitalter, in dem Zeitalter der reinsten Glückseligkeit, wären die Menschen von Genien beherrscht worden, und Scham und Gerechtigkeit, gleichfalls himmlische Wesen, hätten unter ihnen gewohnt: denn nur unter der Lenkung eines höheren Verstandes, und unter dem Schuze der reinsten Tugend kann das Glück der Völker gedeihen.

Wie entfernt man aber die rohen Leidenschaften von allem Antheile an der Herrschaft, um sie al-

allein den Händen der Weisern anzuvertrauen? Dem Volke kann sie nicht überlassen werden; bey diesem wird die Stimme weniger Weisen von dem Geschrey der vernunftlosen Menge unterdrückt. „Sonst, sagt Arthur Young *), war der Kö„nigsdespotismus ein Gegenstand gegründeter Be„sorgnisse: Er hört es auf zu seyn; denn ein „fürchterliches Ungeheuer, die Gewalt des Vol„kes, hat sich nun in der Welt gezeigt, und trägt „in seinem Rachen ein Gift, fressender, als der „Geifer hundischer Tollwuth."

Man hat in den Jahrbüchern der Geschichte Beyspiele von Weisen auf dem Throne; aber von einer weisen Volksregierung, davon hat es noch keins gegeben, und kann es nie eins geben. Denn Arthur Young macht selbst der nordamerikanischen Verfassung daraus einen Vorwurf, „daß sie sich nicht gegen eine „Gefahr, die gegenwärtig „am allerfurchtbarsten ist, in Sicherheit gesezt hat — „gegen die Gewalt des Volkes." Hume untersucht in seinen moralischen Versuchen die Frage: auf welche Seite sich die Verfassung von England am meisten hinneige, auf die Seite der uneingeschränkten Monarchie, oder gegen die republikanische Verfassung? Er glaubt, daß sie sich mehr nach der uneingeschränkten Monarchie hinneige, und wünscht seinem Lande dazu Glück. Die Gefahr scheint ihm näher von Seiten der Monarchie, aber schrecklicher von Seiten der Volksregierung.

Soll.

*) S. A. Young die Franz. Revol. S. 232.

Sollten in dieser Verfassung, wie es nicht anders seyn könnte, die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt werden: so würde doch eine noch so große Mehrheit diese Beschlüsse nicht weiser machen; sie würde ihnen nur ein unwiderstehliches Gewicht geben, und die Herrschaft der Mehrheit würde nur die Herrschaft des Stärkern seyn. Man hat sich vielleicht noch nie genug in das Gefühl eines weisen Mannes versezt, der das Bessere sieht, es aber nicht gegen die Gewalt des rohen Haufens durchsezen kann, und so ein ohnmächtiger Zuschauer seyn muß, wenn sein eigenes Glück, und das Glück seines Vaterlandes ein Raub des verblendeten Wahnsinns wird.

Die Sache wird dadurch um nichts besser, daß sich das Volk seine Anführer wählt. Denn diese Wahl muß nothwendig schlecht seyn. Das unmündige Volk kann keinen wählen, der nicht seinen Leidenschaften schmeichelt, und dazu wird sich immer nur ein verschlagener Bösewicht verstehn, nur diesem wird auch eine so verächtliche Kunst gut von der Hand gehen. Darüber hat die Geschichte von Athen, von Rom und von Frankreich bereits laut genug gesprochen.

Es bleibt also keine Verfassung übrig, worin der Weisere hoffen kann, den Rohen und Unmündigen zu regieren, als die monarchische; die Monarchie mag nun eingeschränkt oder uneingeschränkt seyn, wenn sie nur gesezlich ist. Das war von

je her der Wunsch der weisesten Staatsmänner, eines Plato und Xenophon, die mitten in dem Taumel einer wahnsinnigen Volksregierung lebten und sich von den Wogen ihrer wilden Demokratie mußten hin und her werfen lassen.

Nach ihnen haben immer die verständigsten Männer das Glück der Völker von der Aufklärung der Regierung erwartet; nie aber hat ein Mensch von nüchterner Vernunft gehofft, der ganzen Masse eines zahlreichen Volkes so viele und große Kenntnisse zu geben, als zu der Regierung eines Staates gehören.

Außerdem, daß die monarchische Verfassung in einem großen Staate der Weisheit am leichtesten Plaz giebt ist sie auch diejenige, welche der größten Festigkeit fähig ist. Zu dem Ende muß die Monarchie aber erblich seyn. In dieser Unveränderlichkeit des Regentenstammes liegt ein Grund der Festigkeit der Regierung und der Ruhe und Sicherheit der Nation, der oft ist übersehen worden, ob er gleich von jedermann dunkel gefühlt wird, weil er innig mit der menschlichen Natur verwebt ist. Die Erfahrung lehrt nähmlich, daß nicht leicht eine Wahl ganz einmüthig ist; wenn sie nun noch auf eine Person fällt, die bisher im Privatstande geledt hat, so hat der neue Regent nicht allein mit der Eifersucht aller derer zu kämpfen, denen ihr Stand und ihre Geburt gleiche Ansprüche giebt, insonderheit von denjeni-

gen, deren nahe Hoffnungen durch seine Wahl sind vereitelt worden; sondern selbst die, welche solche Hoffnungen nicht haben konnten, selbst die niedrigsten Stände, die ihn aus dem Privatstande zur höchsteu Gewalt haben erheben sehen, bringen nicht die Gewohnheit der Meinug und des Gehorsams mit, die eine so starke, obgleich unsichtbare, Stüze der Ruhe in den erblichen Monarchieen ist. Das findet bey jeder Glücksveränderung Statt. Man sieht nicht so gern das Ansehen der neuen Reichen, wenn ihre Reichthümer Herrschaft verschaffen, als das Ansehen von Personen, die von jeher in Ueberfluß gelebt haben. Der neue Adel hat die Eigenliebe des alten Adels sowohl als des Bürgerstandes gegen sich, die sich über die Vorzüge derjenigen, deren Geburt sich in die Dunkelheit der Vergangenheit verbirgt, längst beruhigt hat. So ist es mit allen, die seit einiger Zeit Güter erhalten haben, die sie vorher nicht hatten. Die Ursache davon ist, daß die, welche seit langer Zeit im Besize eines Gutes sind, es rechtmäßig und als ihr Eigenthum zu besizen scheinen; indeß die Andern gewissermaßen für Usurpatoren gehalten werden. Man glaubt, daß, was nie geändert, und was man immer in dem nähmlichen Stande gesehen hat, so ist, wie es seyn muß*).

Die

*) Dies ist eine Bemerkung des Aristoteles. Rhet. L. II. c. 9. §. 2.

Die Festigkeit der Regierung und die davon abhangende Ruhe des Staates ist indeß eine der unschäzbarsten Segnungen der monarchischen Verfassung. Das hat ein vortrefflicher Französischer Schriftsteller *) mit einer so weisen Beredsamkeit ausgeführt, daß ich es nicht besser, als mit seinen Worten sagen kann. Die positiven Vortheile der Königswürde sind zahlreich; aber ihre negativen Vortheile sind unermeßlich. Alles was gerade darum nicht ist, weil ein König ist, das ist eins der stärksten Argumente für die Königliche Gewalt. Wir schäzen die Könige nicht genug, wenn wir sie bloß für das Gute schäzen, das sie thun können, und nicht auch für alles das Böse, das sie verhindern.

Weil ein König da ist, den die Natur an die Spize des Staatskörpers gestellt hat, so kann niemand daran denken, sich daran zu stellen. Und weil, im Fall es Einem einfallen könnte, es auch Tausenden und Hunderttausenden einfallen könnte: so sind alle die Nebenbuhlerkämpfe, welche dieser Ehrgeiz erzeugen, und alle Verbrechen, die aus diesen Nebenbuhlerkämpfen hervorkeimen würden, unbekannt und unmöglich.

Weil ein König da ist, der die Aemter austheilt, und der um des Ruhmes und der Ruhe seines Reiches, um der Sicherheit seiner Räthe

*) S. Plaidoyer Louis XVI. Par *Lally-Tolendal*. p. 92.

willen, dazu immer die Würdigsten wählen wird: so werden die Aemter nicht der Raub der Ungeschicklichkeit, der Preis der Bestechung und der Sold des Verbrechens. Der ganze Staat ist nicht in Verzuckungen, weil ein Ehrsüchtiger gern grosse Ehrenstellen, oder ein Geiziger große Reichthümer haben möchte. Die Schmeicheley, die noch schrecklicher für die Völker ist, als für einzelne Personen, verbreitet nicht ihre Verwüstungen, und man wetteifert nicht, wer eine Nation am meisten verderben wird.

Weil ein König da ist, dessen Würde nicht erreicht werden kann, und dessen Krone von allem dem Glanze strahlt, der über seine Unterthanen verbreitet ist: so hat der Mann, der seinem Vaterlande dient, keine niederschlagende Undankbarkeit zu besorgen, und das Vaterland selbst hat nicht die verderbliche Beweglichkeit, diese für die Staaten tödtliche Eifersucht zu befürchten, die einen Feldherrn mitten aus seinen Siegen zurückruft, oder einen guten Bürger in dem Laufe seiner Dienste auf die Seite schafft.

Endlich weil ein König da ist, dem allein ohne Abhängigkeit und Theilnahme die ganze vollstreckende Macht der Regierung zukommt: so ist das Vertrauen größer und die Aufsicht leichter. Das Volk hat beständig seine Augen auf diesen einzigen Mittelpunkt geheftet: es weiß, wem es sein Glück zu verdanken, und an wen es seine

Beschwerden zu richten hat; es weiß, von wem es seinen Lebensunterhalt erwarten und wo es Beystand suchen kann. Es findet sich nicht zwischen tausend Partheyen, ungewiß, welche es zu wählen habe, beständigen Fehlgriffen ausgesezt, und ohne zu wissen, bey wem es seine Bitten, seine Achtung, seine Erkenntlichkeit und seinen Haß anbringen soll.

Wenn dieses, neben vielen andern, die Wohlthaten der erblichen Monarchie sind; so wird der wahre, aufgeklärte Patriot wünschen, daß der Monarch die Zügel der Regierung, zumahl in Zeiten der Unruhe und der Gährung, fest in seinen Händen behalte, damit nicht die Ruhe des Staates der Raub des ersten des besten Ehrgeizigen werde; er wird seine eigene Meinung und selbst seine Empfindlichkeit dem Wohle des Ganzen aufopfern, und sich nirgends eine Unzufriedenheit erlauben, da, wo sie das Vertrauen der Regierung auf eine gefährliche Art schwächen könnte. Ich führe am liebsten die Meinungen erleuchteter Freunde einer wahren vernünftigen Freiheit an, wenn ich die Aufopferungen zu empfehlen habe, welche die Erhaltung der Ordnung von dem Patrioten fodert. Folgendes ist ein Ausspruch des weisen Locke*), der selbst der Gesezgeber eines Freystaats war: „Da das Uebel, das ein Monarch durch sich selbst zu thun im Stande ist, weder oft

 wie-

*) On Goverment, P. II. §. 206.

wiederholt werden, noch sich weit ausdehnen kann; da seine persönliche Stärke nicht hinreicht, die Geseze umzuwerfen, und für sich allein den ganzen Körper des Volkes zu unterdrücken: so sind die Unannehmlichkeiten einiger besondern Ungerechtigkeiten, die begangen werden können, wenn irregeführte Fürsten auf dem Throne sizen, durch die öffentliche Ruhe und die Sicherheit der Regierung, die mit der Erhaltung und der Unverlezbarkeit des Oberhauptes verbunden ist, mehr als ersezt.„ Diese Lehre hörte man selbst in dem Nationalkonvente, aus dem Munde Französischer Bürger, denen sie nicht mehr nuzen könnte, nachdem ihre tyrannischen Faktionen durch die Vernichtung der Monarchie alle Ordnung und Ruhe unmöglich gemacht hatten, und die sie in besseren Zeiten hätten beherzigen sollen. "Wer ist der rechtschaffene Mann, sagte das nördliche Departement *), wer ist der Freund seines Vaterlandes, der, wenn er verläumdet, wenn er selbst ungerecht angeklagt wird, die Einwohner einer Stadt oder einer Provinz zu Hülfe rufen darf?„

XXXII.

Aufklärung. Glückliche Aussichten.

Wir haben es als einen der größten Vortheile der Monarchie betrachtet, daß darin die Weisesten zur

*) S. Moniteur. 1793. Nr. 173.

zur Regierung des Staates können berufen und gebraucht werden. Daraus folgt, daß ihr Glück mit dem Wachsthum einer wahren und weisen Aufklärung immer mehr zunehmen muß. Ich sehe indeß mit Bedauern, daß die neuesten Weltbegebenheiten die freye Mittheilung der Gedanken bey verschiedenen gutdenkenden und wohlwollenden Personen bedenklich, und die Aufklärung selbst gewissermaßen verdächtig gemacht haben. Andere besorgen von diesen Bedenklichkeiten schlimmere Folgen, als sich erwarten lassen, so lange die Länder ruhig und die Verfassungen unversehrt und fest bleiben. Allein gewiß gehen beyde Theile zu weit in ihrer Unruhe.

Man glaubt, daß die Französische Revolution ein Werk der Aufklärung gewesen sey, nnd findet zwischen der Aufklärung in Frankreich und in Deutschland eine Aehnlichkeit, die zwischen beyden nie Statt gefunden hat. Frankreich mag es uns in den Künsten des Luxus und des Geschmackes, in den Werken der Dichtkunst und der Beredsamkeit zuvorgethan haben, es mag uns in der Mathematik und Physik gleich seyn; aber in einer gründlichen Philosophie, in einer aufgeklärten Rechtswissenschaft und Theologie hat es immer dem protestantischen Deutschlande nachgestanden. Wann hat sich Frankreich einer solchen menschlichen, leichten und unverwickelten Rechtspflege rühmen können, als wir in vielen großen Deutschen

Ländern sehen? Welches Land hatte zuerst die Tortur, die Hexenprocesse und die Kezerstrafen aus seinem peinlichen Gesezbuche verbannt? Wo war zuerst eine reine duldende und der Veredlung des Menschen zuträgliche Religion?

So wie die Sachen in Frankreich standen, war bey dem Leichtsinne, der Frivolität und dem raschen, zufahrenden Geiste der Nation der Uebergang aus dem Aberglauben und der praktischen Immoralität in den Atheismus und die theoretische Immoralität unvermeidlich; in dem protestantischen Deutschland ist ein solcher Uebergang unmöglich. Die niedrigsten Stände genossen von langen Zeiten her daselbst eines bessern und reinern Unterrichtes in der Religion, indeß unter dem zahlreichen Pöbel der großen Französischen Städte die größte Unwissenheit und Rohigkeit herrschte. Bey den höheren Ständen, die auf Bildung des Verstandes Anspruch machten, lag die Religion der herrschenden Kirche mit den Einsichten außer derselben in Frankreich in einem nie zu beendigenden Streite. Indeß außer den theologischen Schulen die Wissenschaften schnelle Fortschritte machten, behielt die kirchliche Religion ihre veraltete geheimnißvolle Gestalt. Die Schulen der Kirche durften von diesen Fortschritten keinen Gebrauch zur Aufklärung der Religion machen, zu deren Untersuchung ihnen keine andere als die scholastische Philosophie, mit ihren unbrauchbaren und längst ver-

wor-

worfenen Spizfindigkeiten vergönnt war; und die Laien erhielten aus den Händen einer gebietenden Kirche keine andere Religion, als die sie mit ihren Kenntnissen nicht mehr reimen konnten; indeß die Kirche selbst durch ihre Streitigkeiten, die in öffentliche Verfolgungen und politische Fehden ausbrachen, so wie durch den Luxus, die Frivolität, die Weltlichkeit und die Sittenlosigkeit ihrer Häupter, immer verächtlicher und verhaßter wurde. Davon war der Zustand der Religion in der protestantischen Kirche ganz verschieden. Nachdem sie einmahl durch die Reformation die ersten Gefahren ihrer Wiedergeburt überstanden hatte: so enthält sie nun einen Keim von Reinigkeit und Wohlthätigkeit, der sich unter dem Schuze einer weisen Regierung immer mehr entwickeln konnte. Die Diener der Religion waren fernerhin nicht durch ein fremdes Interesse von ihren Mitbürgern getrennt; tausend Quellen der Unsittlichkeit waren durch die Aufhebung der Ehelosigkeit, die Verminderung der Macht und des Reichthums der Kirche verstopft, und tausend Quellen der Sittlichkeit durch eben diese Umstände geöffnet. Die Wuth der Religionspartheyen ließ nach, und verlor sich endlich in einen allgemeinen Geist der Mäßigung und Duldung; die Aufklärung in der Religion konnte mit der Erweiterung und Verbesserung der Wissenschaften Schritt halten und im Einklange bleiben; und so erhielten die Glieder der prote-

stantischen Kirche die Aufklärung in der Religion aus den Händen ihrer Geistlichen selbst. Dieser Vortheil ist für die Reinigkeit und Wohlthätigkeit der Aufklärung, so wie für die Erhaltung der Religion und die Ruhe der Staaten, von unermeßlichem Werthe.

Und diesen Vortheil mußte die Religion in Frankreich entbehren; darum konnte sie aber auch ihrem Falle nicht entgehen. Die Geistreichsten unter dieser lebhaften und leichtsinnigen Nation wußten gerade genug, aber auch nicht mehr, um die schwachen Seiten ihrer kirchlichen Religion zu bemerken. Da sie dieselbe indeß nicht geradezu angreifen durften, so bedienten sie sich aller Waffen, die ihnen ihr unerschöpflicher aber nie gewissenhafter Wiz an die Hand gab, um bald in Romanen, bald in Dramen, bald in Abhandlungen, bald in Erzählungen, aber immer mit verdecktem Spotte, die Lehren der Religion und ihre Diener dem Gelächter Preis zu geben. Sobald es in Frankreich zu dieser Art von Waffen gekommen ist, bleibt der Sieg nicht mehr zweifelhaft. Es ist aber mit diesen Siegen, wie mit den Siegen in den bürgerlichen Kriegen: der Gerechte fällt mit dem Ungerechten. Wenn einmal der Spott und die Persifflage im Gange ist: so machen ihre falschen Lichter so gut die ehrwürdigsten Wahrheiten der Religion als die gröbsten Mißbräuche des Aberglaubens verdächtig, und der Wiz eines Voltaire

schont

schont mit seinem possenhaften Spotte so wenig den Glauben an die Vorsehung in seinem Candide, als die Macht des Papstes in seinem Epitre aux Romains.

Wenn hiervon etwas nach Deutschland gekommen ist: so ist es glücklicher Weise nur an den Höfen und bey ihren kindischen Nachahmern geblieben: der gebildete Theil des Mittelstandes hat sich gerade durch seine gründliche Aufklärung, es sey in den Deutschen Schulen oder durch die besten Religionslehrer, davon unangesteckt erhalten. Die Frivolität und der Leichtsinn der Müßigen unter den Großen hat eben die Gefahr dieser Ansteckung am meisten befördert, von der die Religion und die Sittlichkeit, und mit ihnen die Ruhe des Staates, das Opfer werden können. Diesen Zeitpunkt sahe Friederich der Große in seinen lezten Lebensjahren in Frankreich mit starken Schritten heranrücken, und darum begegnete er manchem Ansinnen seiner falschen wizigen Correspondenten mit dem männlichen Ernste eines gründlichen Deutschen, und der Ueberlegenheit eines weisen und großen Fürsten.

So lange wir also von diesem Uebel unangesteckt bleiben, so lange ist die gute Sache einer augeklärten Religion in Sicherheit; dafür bürgt uns die Gestalt, die sie in dem protestantischen Deutschlande hat, selbst, dafür bürgt uns der ernste militairische Geist, der von dem Preußischen

Kriegesheere in alle Stände übergeht, und eine der schönsten Blumen in seiner Krone ist.

So wenig ich indeß die Unruhe über die Verbreitung der Aufklärung in Deutschland für gegründet halte, so wenig scheint es mir auch die Unruhe über ihren Rückgang zu seyn. Der menschliche Geist kann nicht mehr von seinem Fluge zurückgehalten werden, wenn er einmahl so weit geflogen ist; man muß seine Schwingen in seiner Kindheit binden, jezt ist er seit der Reformation seinen Fesseln entflogen. Wenn das Bedürfniß nach Erkenntniß einmahl erregt ist, wenn es einmahl so viel Befriedigung findet, als bey dem gegenwärtigen Zustande der Wissenschaften: so ist es vergeblich das, was Montaigne eine école de bêtise nennt, zu eröffnen; es werden sie nur die besuchen, welche dieses Bedürfniß nicht fühlen, und an denen kann kein Theil weder etwas verlieren noch gewinnen.

Die Regierung braucht hiernächst zu ihren so mannichfaltigen Geschäften aufgeklärte Männer. Das fühlte Joseph der Zweite, und daß er zur Ausführung seiner nüzlichen Entwürfe deren nicht genug fand, das machte, daß er seinen großen Unternehmungen erlag.

Erwarten, daß die Wißbegierde sich in einem vorgeschriebenen Kreise beschränken soll, das heißt einen Strom mit den Händen aufhalten wollen. Alle Wissenschaften stehen in einem unzertrennlichen

Bun-

Bunde; die Vollkommenheit der einen führt zur Vollkommenheit der andern, alle bedürfen der Fackel der Philosophie, und der Hülfe der ältern und neuern Litteratur, und jede giebt, wenn sie, wie sie sollen, gründlich behandelt werden, durch die Uebung, die sie nothwendig macht, dem Geiste eine Stärke, womit er auch der übrigen mächtig werden kann, und ein Licht, das ihm in allen vorleuchtet.

Auch der künftige Religionslehrer wird diesem Lichte nicht ausweichen; er athmet überall um sich her eine Lebensluft, welche die Gesundheit seines Geistes stärket. Und diese wird gerade am meisten sein Herz veredeln und ihn unermüdet machen, die Wohlthätigkeit der Religion überall zu verbreiten, wohin ihr Bedürfniß reicht. Dieses Bedürfniß verbreitet sich aber auf alle Stände, von dem höchsten bis zum niedrigsten.

Vielleicht hat man die Religion noch nicht genug überall von dieser wohlthätigen Seite betrachtet; und es ist die, von der sie der Menschenfreund immer am liebsten betrachten wird. Denn sie bloß in der Hand des Mächtigen als Zügel behandeln, womit er den Unwissenden nach seinen Absichten lenkt, und von dem er sich selbst zu entbinden weiß, wie grausam und zugleich wie unzweckmäßig! Sie soll den Menschen veredeln und beseligen, und indem sie das thut, macht sie ihn zu einem bessern Menschen, und damit auch zu

einem Bürger, der sein Vaterland liebt und sich für dasselbe aufopfert, zu einem getreuen und gehorsamen Unterthanen, der seinen König liebt und ehrt, und sich den Gesezen unterwirft.

Sie veredelt und beseligt aber, indem sie der Sinnlichkeit immer mehr und mehr von ihrer Stärke abgewinnt, und den Menschen mit unsinnlichen Vergnügen bekannt macht, die, wenn sie gleich dem, der ihrer noch nicht gewohnt ist, weniger reizend scheinen, sich doch immer mehr und mehr durch ihre sanfte Wärme empfehlen, und durch das Bewußtseyn seiner sittlichen Würde, das sie begleitet, auch durch das Andenken dauerhaft sind. In diesem Betrachte unterbrechen die Beschäftigungen der Seele mit den unsinnlichen Gegenständen der Religion sowohl die verfeinerten Vergnügen der Großen als die groben sinnlichen Ausschweifungen des rohen Theiles des Volkes, und sind vielleicht in beyden der erste Schritt zur Wiederherstellung der Würde der menschlichen Natur in einer verwahrloseten Seele. Hierzu kommt, daß die Religion dem Verstande und Herzen ein sittliches Ideal darstellt, das dem erstern zu einem unwandelbaren Maßstabe des Rechtes und Unrechtes, und dem andern zu einem Gegenstande der Nachahmung, der Verehrung, der Liebe und Bewunderung dienen kann. Mit diesem Maßstabe wird dann die Beurtheilung des Rechtes und des Unrechtes sicher, gewiß und zuverlässig; sie hört

auf ein Spiel der von Sophisten und Betrügern gestimmten und immer ändernden so genannten öffentlichen Meinung zu seyn. Dieses höchste Muster sittlicher Vollkommenheit ist zugleich der Regierer aller menschlichen Angelegenheiten, dem der Größte wie der Geringste unterworfen ist, den der Höhere fürchten muß, dem der Geringere alles anheimstellt, und von dem er dereinst die Vergeltung der Aufopferungen erwartet, die hienieden die Erhaltung der öffentlichen Ordnung von ihm heischte. Mit dem Untergange einer solchen Religion müssen nothwendig in unsern Verfassungen die Sitten verwildern; und wenn dann durch ein sinnloses System von Gleichheit auch die Gefühle der Ehre vertilgt werden: so kann über eine solche Heerde von menschenähnlichen Thieren kein anderer Scepter, als das Henkerbeil, mehr das Regiment führen.

Wenn hingegen die Weisheit der Regierungen die immer weitere Verbreitung dieser Religion des Herzens, um die sich so viele Wohlthäter ihres Vaterlandes und der ganzen Menschheit bereits in dem protestantischen Deutschlande so verdient gemacht haben, nicht hindert: so sehen wir der glücklichsten Zukunft entgegen. Das Glück der Menschen und die Ruhe der Staaten ist alsdann auf seine sichersten Grundfesten, auf das Gefühl ihrer Pflicht, auf das daraus fließende Gefühl ihres Wohlseyns, und auf die öffentliche Dankbar-

keit

keit in den Herzen aller redlichen Unterthanen gegründet; nichts kann mehr die Fundamente einer solchen Verfassung untergraben, noch ihr Gebäude wankend machen.

Das Experiment ist nun gemacht, und die Welt ist Zeuge, wie schrecklich es fehlgeschlagen ist. Ein erträumtes oder schwachen Köpfen vorgespiegeltes Ideal von vollkommenster Staatsverfassung kann keinen geraden Verstand und kein gesundes Herz mehr täuschen. Zu dem Entwurfe einer vollkommenen Verfassung gehört, daß sie könne ausgeführt werden; es ist nicht genug, daß sie bloß ein überirdisches Wonneleben verspreche. Ein perpetuum mobile ist eine schöne Sache; nur Schade, daß es der menschlichen Kunst nicht möglich ist. Wer würde aber alle seine Maschinen zerbrechen, in der Hoffnung eine jede als ein perpetuum mobile wieder aufzubauen?

In dieser Ueberzeugung wird jeder Rechtschaffene wünschen, daß sich alle Regierungen in ihrer Festigkeit erhalten, und alle Mittel, die sie dazu in Händen haben, gebrauchen. Und da die Revolutionsfreunde alle bestehende Regierungen verworfen, und den Greueln der Anarchie durch die Ausführung ihres eigenen erträumten Planes nicht haben ein Ende machen können: so steht nun die große Wahrheit unerschütterlich fest, daß die am besten verwaltete Verfassung die beste Verfassung ist.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eberhard, Johann August, 1739-1809

Ueber Staatsverfassungen und ihre Verbesserung Ein Handbuch für Deutsche Bü
rger und Bürgerinnen aus den gebildeten Ständen ; In kurzen und faßlichen
Vorlesungen über bürgerliche Gesellschaft, Staat, Monarchie, Freyheit,
Gleichheit, Adel und Geistlichkeit
Bd.: 2.

Frankfurt & Leipzig 1794

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 1624 -2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11282165-6
VD18 80257860-001